

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 23. 8. 2017

Nummer 33

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Erl. 31. 7. 2017, EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF-Projekten 82300	1104	Bek. 3. 8. 2017, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BBergG (Frank und Ralf Huneke GbR, Leer) . . . . .	1130
Bek. 7. 8. 2017, Öffentliche Bekanntmachung von Telemedienkonzepten . . . . .	1104	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 27. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung und Auflassung von Bahnübergängen am Waldweg auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden	1130
Beschl. 18. 7. 2017, Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst . . . . .	1104	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
RdErl. 20. 7. 2017, Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz . . . . .	1116	Bek. 12. 8. 2017, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse, Otterndorf, im Schifffahrtsweg Elbe—Weser . . . . .	1130
Bek. 1. 8. 2017, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter . . . . .	1116	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 3. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Jungfer Druckerei- und Verlag GmbH, Herzberg am Harz) . . . . .	1131
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 4. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KKF Fels GmbH & Co. KG, Goslar) . . . . .	1131
Bek. 15. 6. 2017, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. . . . .	1117	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
Bek. 8. 8. 2017, Widerruf der Zulassung eines elektronischen Übermittlungsweges für die Meldung der Seegesundheitserklärung von Seeschiffen . . . . .	1119	Bek. 11. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Holtmeyer GmbH & Co. KG, Ottersberg) . . . . .	1132
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 2. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Rhade) . . . . .	1132
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
Erl. 1. 7. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ . . . . .	1120	Bek. 7. 8. 2017, Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG (Harald Blankenstein Internationale Spedition GmbH, Hannover) . . . . .	1133
Erl. 23. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ . . . . .	1120	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 28. 7. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Neetze GmbH & Co. KG) . . . . .	1133
RdErl. 1. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl) . . . . .	1120	Bek. 8. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH, Rotenburg [Wümme]) . . . . .	1133
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 9. 8. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Horst Seide, Damnatz) . . . . .	1134
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
RdErl. 11. 8. 2017, Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen — Soforthilfe — . . . . .	1127	Bek. 7. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HGP Logistik-Consulting GmbH, Bösel) . . . . .	1134
	63800	Bek. 8. 8. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Bröring GmbH & Co. KG, Spelle) . . . . .	1135
		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	1136/1137

**A. Staatskanzlei****EU-Strukturfondsförderung 2014—2020;  
Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF-Projekten****Erl. d. StK v. 31. 7. 2017 — 403-46105/5103/0005 —****— VORIS 82300 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** Erl. v. 29. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 863)  
— VORIS 82300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 23. 8. 2017 wie folgt geändert:

Nummer 2.1.2 zweiter Spiegelstrich Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall der Programme ‚Weiterbildung in Niedersachsen‘ (Nummer 1 Abs. 2 Buchst. b) und ‚Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse‘ (Nummer 2.1.3 der in Nummer 1 Abs. 2 Buchst. c genannten Richtlinie) ist anstelle der Teilnehmerliste ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung des Weiterbildungsträgers über die individuelle Teilnahme der oder des geförderten Beschäftigten an der Qualifizierung als Nachweis vorzulegen.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An  
die obersten Landesbehörden  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen  
den Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1104

**Öffentliche Bekanntmachung  
von Telemedienkonzepten****Bek. d. StK v. 7. 8. 2017 — 205-58202/10 —**Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 8./16. 12. 2016 als Anlage des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 99), wird die Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“ vom 21. 6. 2017 (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1104

**Anlage****Bekanntmachung  
des Mitteldeutschen Rundfunks  
über das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“  
vom 21. 6. 2017**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „KiKA Telemedien“ im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2017 vom 15. 6. 2017 S. 792 ff. gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. 8. 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 8./16. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 99), veröffentlicht worden ist.

Leipzig, 20. 7. 2017

Mitteldeutscher Rundfunk  
Prof. Dr. Karola Wille  
— Intendantin —**B. Ministerium für Inneres und Sport****Dienstliche Beurteilung der Beschäftigten  
im unmittelbaren Landesdienst****Beschl. d. LReg v. 18. 7. 2017 — MI-Z 2.22-03002/2.1 —****— VORIS 20400 —****Bezug:** Beschl. v. 6. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 616)  
— VORIS 20400 —Die LReg hat am 18. 7. 2017 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Allgemeinen Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst (BRL) beschlossen. Der Bezugsbeschluss tritt mit Ablauf des 4. 8. 2017 außer Kraft.An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1104

**Anlage****Allgemeine Richtlinien für die dienstliche Beurteilung  
der Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst (BRL)**

## Inhaltsübersicht

- 1. Ziel der dienstlichen Beurteilung**
- 2. Anwendungsbereich**
  - 2.1 Grundsatz
  - 2.2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
  - 2.3 Zulassung von abweichenden Regelungen
- 3. Regelbeurteilung**
- 4. Beurteilung aus besonderem Anlass**
  - 4.1 Beurteilung während der Probezeit
  - 4.2 Beurteilung bei Hinausschieben des Ruhestandes
  - 4.3 Bewerbung um höherwertige Dienstposten
  - 4.4 Beurteilung bei Bewerbungen um Stellen im Schulaufsichtsdienst
  - 4.5 Beurteilung bei Übernahme in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse oder in ein Beamtenverhältnis
- 5. Leistungsbeurteilung und Befähigungseinschätzung**
- 6. Leistungsbeurteilung**
  - 6.1 Aufgabenbeschreibung
  - 6.2 Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale
  - 6.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale
- 7. Befähigungseinschätzung**
  - 7.1 Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale
  - 7.2 Zusätzliche Angaben
  - 7.3 Körperliche Leistungsfähigkeit
- 8. Gesamturteil**
- 9. Beurteilungsverfahren**
  - 9.1 Verfahrensablauf
  - 9.2 Beurteilungskommission
  - 9.3 Zuständigkeit für die Erst- und Zweitbeurteilung
  - 9.4 Ausnahmen von der Zweitbeurteilung
  - 9.5 Erstbeurteilung
  - 9.6 Zweitbeurteilung
  - 9.7 Bekanntgabe der Beurteilung
- 10. Besondere Verfahrensregelungen**
  - 10.1 Befangenheit
  - 10.2 Zurückstellung
  - 10.3 Beurteilung der Gleichstellungsbeauftragten
  - 10.4 Beurteilung von schwerbehinderten Menschen
- 11. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen**
- 12. Schlussbestimmungen**

Anlage Vordruck für die dienstliche Beurteilung

**1. Ziel der dienstlichen Beurteilung**

(1) Dienstliche Beurteilungen als Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, ein aussagefähiges, möglichst objektives und vergleichbares Bild der Leistungen der Beschäftigten zu erstellen und nach Möglichkeit

Feststellungen über die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse zu treffen. Sie sollen es dem Dienstherrn ermöglichen, seine Entscheidung über die Verwendung der Beschäftigten und über ihr dienstliches Fortkommen, insbesondere über eine Beförderung oder die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes, am Grundsatze der Bestenauslese auszurichten.

(2) Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von allen Beurteilungsvorgesetzten ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Gewissenhaftigkeit, Objektivität sowie Verantwortungsbewusstsein. Der Offenheit im Umgang miteinander sowie der Transparenz des Beurteilungsverfahrens kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Hierzu dienen vor allem vorbereitende und abschließende Gespräche.

(3) Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabes, der Auslegung von Beurteilungskriterien und deren Gewichtung ist dem Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) Rechnung zu tragen. Geschlechter-spezifische Ausgangsbedingungen und Auswirkungen sind daher kritisch zu reflektieren, um einen gerechten Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten.

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1 Grundsatz

(1) Diese BRL enthalten allgemeine Regelungen über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der unmittelbaren Landesverwaltung. Sie sollen den Rahmen vorgeben, in dem an die örtlichen Verhältnisse angepasste Regelungen geschaffen werden können.

(2) Soweit nicht Regelungen i. S. des Absatzes 1 erlassen werden, gelten diese BRL unmittelbar.

### 2.2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Vom Anwendungsbereich dieser BRL sind ausgenommen:

- a) Beamtinnen und Beamte auf Zeit i. S. des § 6 BeamStG und des § 7 NBG;
- b) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Polizeibehörden und der Polizeiakademie;
- c) Künstlerisches Personal sowie wissenschaftliches Personal an Hochschulen und, soweit die oberste Dienstbehörde keine abweichende Regelung getroffen hat, an sonstigen Forschungseinrichtungen;
- d) Lehrkräfte nach Maßgabe der vom MK und MS im Einvernehmen mit dem MI erlassenen Richtlinien;
- e) Mitglieder des LRH (§ 5 LRHG);
- f) Beamtinnen und Beamte, die ein in § 39 Satz 1 NBG genanntes Amt bekleiden;
- g) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst;
- h) Ehrenamtliche Beschäftigte, soweit das Ehrenamt betroffen ist;
- i) Beamtinnen und Beamte beim LT;
- j) Beamtinnen und Beamte beim LRH;
- k) Beamtinnen und Beamte bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### 2.3 Zulassung von abweichenden Regelungen

Die obersten Dienstbehörden können in begründeten Fällen für ihre Geschäftsbereiche gesonderte oder ergänzende Beurteilungsrichtlinien erlassen (besondere Beurteilungsrichtlinien). Besondere Beurteilungsrichtlinien müssen sich an den Zielen ausrichten, dass

- a) die Beurteilungen dort vergleichbar sind, wo Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Geschäftsbereiche miteinander konkurrieren,
- b) Beurteilungsgerechtigkeit und Aussagewert der Beurteilungen, insbesondere die Ausschöpfung der Rangstufenskala, gesteigert wird und
- c) die neuen Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben.

Besondere Beurteilungsrichtlinien nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens des MI. Satz 3 gilt nicht für den Geschäftsbereich des MJ.

## 3. Regelbeurteilung

(1) Die Beschäftigten sind alle drei Jahre zum 1. Oktober des Jahres, erstmalig zum 1. Oktober 2017 zu beurteilen (Beurteilungsstichtag). Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Beurteilungsstichtage festlegen.

(2) Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind

- a) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 bis zur BesGr. A 6, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EntgeltGr. 8 und niedriger, soweit die oberste Dienstbehörde diesen Personenkreis nicht ganz oder teilweise in die Regelbeurteilung einbezieht;
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen oder Funktionen, die von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden;
- d) Beamtinnen und Beamte sowie entsprechend eingruppierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
  - der Laufbahngruppe 1 in der BesGr. A 9 + Z, sofern sie sich nicht in einem Aufstiegsverfahren nach § 34 NLVO befinden,
  - der Laufbahngruppe 2 in der BesGr. A 13, soweit es sich nicht um das zweite Einstiegsamt handelt, wenn ihnen das Amt vor dem 1. 4. 2009 übertragen worden ist,
  - der Laufbahngruppe 2 in der BesGr. A 13 + Z, wenn ihnen dieses Amt oder ein Amt in der BesGr. A 13 vor dem 1. 4. 2009 übertragen worden ist,
  - der Laufbahngruppe 2 in Ämtern der Besoldungsordnung B;
- e) Beamtinnen und Beamte, die eine laufbahnrechtliche Probezeit ableisten, sowie Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Einführungs- oder Bewährungszeit im Rahmen eines Aufstiegsverfahrens nach § 33 NLVO befinden;
- f) Beschäftigte, die am Beurteilungsstichtag bereits länger als ein Jahr beurlaubt oder nach § 20 BeamStG oder § 4 Abs. 2 TV-L zugewiesen sind;
- g) Beschäftigte, die nach Einstellung in den Landesdienst oder einer mehr als einjährigen Beurlaubung weniger als sechs Monate in ihrem Aufgabengebiet oder nach einer Beförderung weniger als sechs Monate in ihrem neuen Aufgabengebiet tätig gewesen sind;
- h) Mitglieder der Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung, die während des gesamten Beurteilungszeitraums vollständig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder befreit sind;
- i) Beschäftigte nach Vollendung des 57. Lebensjahres.

Beschäftigte nach den Buchstaben d und i sind auf Antrag in die Regelbeurteilung einzubeziehen.

(3) Die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten, die infolge einer Beurlaubung aus familiären Gründen oder der Elternzeit von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, ist unter Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung vergleichbarer Beschäftigter zum Stichtag der Regelbeurteilung fortzuschreiben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Beschäftigte nach Absatz 2 Buchst. h von der Regelbeurteilung ausgenommen sind.

## 4. Beurteilung aus besonderem Anlass

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten für Anlassbeurteilungen die Vorgaben für die Regelbeurteilung entsprechend. Anlassbeurteilungen sind zulässig, soweit sie rechtlich geboten sind. Neben oder anstelle von Regelbeurteilungen soll insbesondere aus den nachfolgenden besonderen Anlässen eine Beurteilung erstellt werden.

### 4.1 Beurteilung während der Probezeit

Beurteilungen während der Probezeit sind unter Beachtung des § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NBG und des § 8 Satz 2 NLVO zu erstellen, wobei eine wiederholte Beurteilung auch dann vorzunehmen ist, wenn die Probezeit um nicht mehr als ein Jahr verkürzt wird.

### 4.2 Beurteilung bei Hinausschieben des Ruhestandes

Beamtinnen und Beamte, die das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 NBG beantragen, können von der Dienststelle beurteilt werden. Beamtinnen und Beamte, die das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 NBG beantragen, sind von der Dienststelle zu beurteilen.

### 4.3 Bewerbung um höherwertige Dienstposten

(1) Beschäftigte, die von der Regelbeurteilung ausgenommen sind, werden beurteilt

- a) vor der Übertragung oder bei der Bewerbung um einen höherwertigen Dienstposten oder Arbeitsplatz;

- b) vor einer Beförderung, wenn keine Beurteilung aus Anlass der Dienstpostenbesetzung erfolgt ist;
- c) anlässlich einer Bewerbung um Zulassung zum Aufstieg.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Regelbeurteilung länger als ein Jahr zurückliegt und Personen in eine Auswahlentscheidung einzubeziehen sind, für die keine Regelbeurteilung erstellt worden ist.

#### 4.4 Beurteilung bei Bewerbungen um Stellen im Schulaufsichtsdienst

Die Beurteilung der Beschäftigten, die eine Lehrbefähigung nach der NLVO-Bildung besitzen und sich um eine Stelle im Schulaufsichtsdienst bewerben, richtet sich nach den für die Besetzung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst erlassenen Regelungen.

#### 4.5 Beurteilung bei Übernahme in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse oder in ein Beamtenverhältnis

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mindestens ein Jahr beschäftigt sind, werden vor Übernahme aus einem befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis beurteilt, sofern nicht eine Regelbeurteilung erstellt worden ist. Dies gilt auch bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis.

### 5. Leistungsbeurteilung und Befähigungseinschätzung

Die Beurteilung besteht grundsätzlich aus der Bewertung der gezeigten Leistungen und der davon getrennten Befähigungseinschätzung. Die Beurteilung ist unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks (A n l a g e) zu fertigen.

#### 6. Leistungsbeurteilung

(1) Die Leistungsbeurteilung (Beurteilungsvordruck Nr. 4) bewertet die im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsergebnisse der Beschäftigten. Die Bewertung ist auf solche Leistungen zu beschränken, die bei der Aufgabenerledigung auch tatsächlich beobachtet worden sind.

(2) Die Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale wird in einer Gesamtbewertung zusammengefasst, die kurz und prägnant zu begründen ist (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3).

##### 6.1 Aufgabenbeschreibung

(1) Grundlage für die zu fertigende Leistungsbeurteilung ist eine Aufgabenbeschreibung des jeweiligen Dienstpostens oder Arbeitsplatzes; diese soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten (in der Regel nicht mehr als fünf) sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen, sofern sie bewertbar sind. Die Aufgabenbeschreibung übernimmt Elemente von getroffenen Zielvereinbarungen. Die Beschäftigten sind an der Beschreibung zu beteiligen.

(2) Es können auch Tätigkeiten, die bei einer im dienstlichen Interesse ausgeübten Nebentätigkeit festgestellt worden sind, Berücksichtigung finden; ebenso soll die Mitarbeit in Projektgruppen dargestellt werden.

(3) Sonstige über die Absätze 1 und 2 hinausgehende Tätigkeiten können in die Aufgabenbeschreibung aufgenommen werden, wenn sie im Beurteilungszeitraum von Bedeutung waren.

##### 6.2 Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale

(1) Die dienstlichen Leistungen sind nach den im Beurteilungsvordruck (Beurteilungsvordruck Nr. 4) erläuterten Leistungsmerkmalen zu bewerten.

(2) Bei jedem Leistungsmerkmal ist zu prüfen, inwieweit es für die Beschäftigten nach dem Geschäftsverteilungsplan oder den in der Dienstposten- oder Arbeitsplatzbeschreibung aufgeführten Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenbeschreibung (Beurteilungsvordruck Nr. 3) in Betracht kommt. Kann danach ein Leistungsmerkmal ausnahmsweise nicht beurteilt werden, ist dies zu begründen. Den Dienstposten oder Arbeitsplatz besonders prägende Leistungsmerkmale können im Beurteilungsvordruck durch Ankreuzen kenntlich gemacht werden.

(3) Im Ausnahmefall kann ein Leistungsmerkmal hinzugefügt werden. Das Hinzufügen ist zu begründen.

(4) Der Katalog der Leistungsmerkmale kann über Absatz 3 hinaus nach Maßgabe von mit der Personalvertretung abgestimmten besonderen Beurteilungsrichtlinien ergänzt werden.

(5) Für die Vergabe der Rangstufe ist die Erfüllung der Anforderungen maßgebend, die an die Inhaberin oder den Inhaber auf dem jeweiligen Dienstposten oder Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Besoldungs- oder Entgeltgruppe gestellt werden können.

(6) Die Einstufung ist durch Ankreuzen im Beurteilungsvordruck vorzunehmen. Der Vordruck sieht fünf Rangstufen vor (Stufen A bis E). Ist ein Leistungsmerkmal einer der fünf Rangstufen (große Kästchen) nicht eindeutig zuzuordnen, sind Zwischenstufen (kleine Kästchen) zulässig. Bei Vergabe der Rangstufen A und E sowie der an sie grenzenden Zwischenstufen ist das jeweilige Leistungsmerkmal zu begründen. Die Begründung darf nicht formelhaft, sondern soll unter Verwendung prägnanter Beispiele erfolgen.

#### 6.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale

(1) Die zusammenfassende Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ist unter Würdigung ihrer Gewichtung und des gesamten Leistungsbildes zu erstellen und in einer Rangstufe auszudrücken. Zwischenstufen sind hierbei nicht zulässig. Wegen der unterschiedlichen Ermittlung der Leistungsmerkmale ist eine arithmetische Ermittlung der zusammenfassenden Bewertung nicht zulässig.

(2) Für die Zusammenfassung der Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale ist eine der fünf Rangstufen nach dem folgenden Beurteilungsmaßstab zu vergeben:

##### – Rangstufe A – Die Leistungsanforderungen werden in besonders herausragender Weise übertroffen.

Diese Bewertung können nur Beschäftigte erhalten, die nach Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit in jeder Hinsicht konstant Spitzenleistungen erbringen und die gesteigerte Leistungsanforderung für die Rangstufe B nochmals deutlich und dauerhaft übertreffen. Es muss sich um Beschäftigte mit außergewöhnlichem Leistungsverhalten handeln; besondere Leistungen in einem Spezialgebiet reichen für sich allein nicht aus. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein konstant vorbildliches Leistungsverhalten voraus.

##### – Rangstufe B – Die Leistungsanforderungen werden deutlich übertroffen.

Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorgesehen, die aufgrund ihrer Leistung die Rangstufe C übertreffen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren sowie fortwährend weit über den Anforderungen liegende Leistungen erbringen. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion verlangt diese Bewertung ein konstant über den Anforderungen liegendes Leistungsverhalten.

##### – Rangstufe C – Die Leistungsanforderungen werden gut erfüllt.

Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, die die ihnen gestellten Aufgaben gut erfüllen. Sie werden den Anforderungen in vollem Umfang gerecht.

##### – Rangstufe D – Die Leistungsanforderungen werden im Wesentlichen erfüllt.

Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistung den Anforderungen mit Einschränkungen entspricht oder wenn die gezeigte Leistung einige Mängel aufweist.

##### – Rangstufe E – Die Leistungsanforderungen werden nicht erfüllt.

Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorzusehen, deren Leistungsbild mindestens erhebliche oder durchgängige Mängel aufweist.

(3) Die Gesamtbewertung ist mit einer Begründung zu versehen (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3) und ggf. um die Art und den Umfang der Berücksichtigung einer Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch eine Schwerbehinderung zu ergänzen.

### 7. Befähigungseinschätzung

(1) In der Befähigungseinschätzung (Beurteilungsvordruck Nr. 5) sind die erkennbar gewordenen allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie sonstige dienstlich bedeutsame Eigenschaften im Hinblick auf die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung zu ermitteln. Die einzelnen Befähigungsmerkmale sind danach zu kennzeichnen, wie ausgeprägt die Befähigung festgestellt werden kann.

(2) Der Katalog der Befähigungsmerkmale kann im Einzelfall durch die Beurteilerin oder den Beurteiler (entsprechend Nummer 6.2 Abs. 3) oder nach Maßgabe besonderer Beurteilungsrichtlinien (entsprechend Nummer 6.2 Abs. 4) im Ausnahmefall um ein Befähigungsmerkmal ergänzt werden. Soweit Befähigungsmerkmale ausnahmsweise nicht beobachtet werden konnten, ist dies zu vermerken und zu begründen.

(3) Eine Gesamtbewertung der einzelnen Befähigungsmerkmale findet nicht statt.

### 7.1 Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale

Die Einschätzung der einzelnen Befähigungsmerkmale erfolgt nach folgenden Ausprägungsgraden:

- A – besonders stark ausgeprägt
- B – stark ausgeprägt
- C – normal ausgeprägt
- D – schwach ausgeprägt.

### 7.2 Zusätzliche Angaben

Auf Wunsch sollen auch eigene Angaben der oder des Beschäftigten in die Beurteilung aufgenommen werden, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Hierzu können insbesondere Erfahrungen und Fähigkeiten aus der familiären oder sozialen Arbeit während der Familienphase gemäß § 13 Abs. 3 NGG gehören. In Betracht kommen, neben den dort genannten, weitere Erfahrungen und Fähigkeiten, die in der Kinderbetreuung und in der hauswirtschaftlichen oder pflegerischen Tätigkeit gewonnen wurden, wie z. B. Koordination verschiedener Tätigkeiten, Herstellung von Interessenausgleich, Prioritäten setzen. Die oder der Beschäftigte ist auf die Möglichkeit, hierzu Angaben machen zu können, hinzuweisen.

### 7.3 Körperliche Leistungsfähigkeit

Hinweise zur körperlichen Leistungsfähigkeit sind nur aufzunehmen, soweit sie sich auf Sachverhalte beziehen, die beobachtet werden und für die Verwendung der Beschäftigten bedeutsam sein können.

## 8. Gesamturteil

(1) Die dienstliche Beurteilung enthält ein Gesamturteil, das in der Regel auf der Gesamtbewertung der einzelnen Leistungsmerkmale (Beurteilungsvordruck Nr. 4.3) beruht.

(2) Bei der Festlegung des Gesamturteils ist unter Berücksichtigung des nach fünf Rangstufen unterteilten Beurteilungsmaßstabes (Nummer 6.3 Abs. 2) die gebotene Differenzierung sicherzustellen. Bei der Zuordnung der Rangstufen ist zu beachten, dass nach allgemeiner Erfahrung die Mehrzahl der zu Beurteilenden die Anforderungen eines Beurteilungsmittelwertes (Rangstufe C) erfüllt. Es besteht die Erwartung, dass diese Verteilung eingehalten wird. Die Notwendigkeit einer individuellen Beurteilung bleibt unberührt.

(3) Gibt die Befähigungseinschätzung Anlass, für die Bildung des Gesamturteils ausnahmsweise über das Ergebnis der Leistungsbeurteilung hinauszugehen, ist dies eingehend zu begründen. Insbesondere gilt dies in Fällen, in denen die Befähigungen der Beschäftigten von den Anforderungen des Dienstpostens oder des Arbeitsplatzes deutlich abweichen und deshalb im Leistungsbild nicht dargestellt werden können.

(4) Neben der Leistungsbeurteilung und der Befähigungseinschätzung können die für die Erstbeurteilung wie auch die für die Zweitbeurteilung Zuständigen Aussagen über besondere Eignungs- oder Förderungsvorschläge treffen.

## 9. Beurteilungsverfahren

### 9.1 Verfahrensablauf

Das Beurteilungsverfahren umfasst

- die Beurteilungskommission,
- die Erstbeurteilung,
- die Zweitbeurteilung,
- die Bekanntgabe der Beurteilung.

### 9.2 Beurteilungskommission

(1) Die Beurteilungskommission wird von der Behördenleitung oder der von ihr bestimmten Person geleitet. Sie besteht aus den Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteilern, der Leitung der Personalstelle, der Gleichstellungsbeauftragten, einem Mitglied der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Beurteilungskommission tritt rechtzeitig vor dem festgesetzten Stichtag zusammen. Sie legt die Kriterien fest, nach denen die Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler einheitlich vorgehen sollen, um die Einhaltung des Beurteilungsmaßstabes sicherzustellen. Es können auch Bewertungsschwerpunkte erarbeitet werden, die an typische Arbeitsabläufe einer Dienststelle anknüpfen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist die Beurteilungskommission über statistische Beurteilungsunterschiede zwischen Frauen und Männern und zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten im Beurteilungsverfahren des vorherigen Stichtags zu unterrichten.

(3) Die Zweitbeurteilerinnen und Zweitbeurteiler unterrichten rechtzeitig vor dem Beurteilungsstichtag die Erstbeurteilerinnen und Erstbeurteiler über den Beurteilungsmaßstab und die hierzu festgelegten Kriterien.

### 9.3 Zuständigkeit für die Erst- und Zweitbeurteilung

(1) Die oberste Dienstbehörde legt für ihren Geschäftsbereich fest, wer Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler und Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler ist; sie kann diese Befugnis delegieren.

(2) Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler soll in der Regel die oder der unmittelbare Vorgesetzte sein. Andere Vorgesetzte können für die Erstbeurteilung zuständig sein, wenn sie in der Lage sind, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die oder den zu Beurteilenden zu bilden.

(3) Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler soll eine höhere Vorgesetzte oder ein höherer Vorgesetzter mit breiter Führungsverantwortung sein. Aufgrund ihrer Führungserfahrung und der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sie die Einhaltung des festgelegten Beurteilungsmaßstabes und der Kriterien sowie die Vergleichbarkeit der Beurteilung sicherstellen und für ihren Bereich gewährleisten. Erstbeurteilung und die Zweitbeurteilung dürfen nicht von derselben Person erstellt werden.

(4) Bei der Umsetzung der oder des zu Beurteilenden innerhalb der Behörde bleibt die Beurteilungszuständigkeit für die Regelbeurteilung bei den bis zur Umsetzung zuständigen Vorgesetzten, wenn die Umsetzung am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate zurückliegt.

(5) Bei der Abordnung der oder des zu Beurteilenden im Geltungsbereich dieser Richtlinie gilt Absatz 4 entsprechend. Bei der Abordnung der oder des zu Beurteilenden an eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie, bleibt die Beurteilungszuständigkeit unabhängig von der Dauer der Abordnung zum Beurteilungsstichtag bei den bis zur Abordnung zuständigen Vorgesetzten. In besonders gelagerten Fällen kann die oberste Dienstbehörde die Zuständigkeit für die Beurteilung von abgeordneten Beschäftigten abweichend regeln sofern dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

### 9.4 Ausnahmen von der Zweitbeurteilung

Grundsätzlich erhalten die Beschäftigten eine Erst- und eine Zweitbeurteilung. Von der Zweitbeurteilung kann die oberste Dienstbehörde eine Ausnahme zulassen für

- a) Beschäftigte, deren Erstbeurteilung von der Behördenleitung erstellt wird;
- b) Behördenleiterinnen oder Behördenleiter, wenn sie von der Leitung der nächsthöheren Behörde beurteilt werden.

### 9.5 Erstbeurteilung

(1) Bevor die Erstbeurteilung fertiggestellt wird, hat die oder der für die Erstbeurteilung Zuständige mit der oder dem Beschäftigten ein Gespräch zu führen. Hierzu kann eine andere vorgesetzte Person, die nicht Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler ist, hinzugezogen werden. In diesem Gespräch sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten festgelegt und in den Beurteilungsvordruck aufgenommen werden (siehe Nummer 6.1). Weiterhin sollen das Leistungs- und das Befähigungsbild im Allgemeinen, das die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung der oder des zu Beurteilenden abgeglichen werden. Die Durchführung dieses Gesprächs ist im Beurteilungsbogen aktenkundig zu machen. Auf das Gespräch kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn wegen einer langzeitigen Abwesenheit der oder des zu Beurteilenden das Gespräch nicht geführt werden kann oder die oder der zu Beurteilende ein Gespräch ablehnt. Die Beteiligung erfolgt dann im schriftlichen Verfahren und der oder dem zu Beurteilenden ist der Beurteilungsvordruck mit den Informationen nach Satz 3 im Entwurf zu übermitteln und ihr oder ihm eine allgemeine Einschätzung des Leistungs- und Befähigungsbildes zur Stellungnahme zu übersenden.

(2) Soweit die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler einen wesentlichen Teil des Beurteilungszeitraums nicht mit eigenen Erkenntnissen abdecken kann, ist eine früher vorgesetzte Person – möglichst die frühere Erstbeurteilerin oder der frühere Erstbeurteiler –, in den Fällen der Nummer 9.3 Abs. 4 und 5 auch die vorgesetzte Person bei der aufnehmenden Stelle, hinzuzuziehen oder um einen Beurteilungsbeitrag zu bitten. Zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in

den Ruhestand sowie des Wechsels des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens einer Erstbeurteilerin oder eines Erstbeurteilers sollen zeitnahe Beurteilungsbeiträge erstellt werden.

(3) Nach Fertigstellung wird die Erstbeurteilung der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler auf dem Dienstweg vorgelegt; Vorgesetzte zwischen der Ebene der Erstbeurteilung und der Ebene der Zweitbeurteilung erhalten dadurch Gelegenheit, von der Beurteilung Kenntnis zu nehmen.

#### 9.6 Zweitbeurteilung

(1) Die Zweitbeurteilerin oder der Zweitbeurteiler bestätigt, ergänzt oder ändert die Erstbeurteilung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beurteilungskommission. Hierzu können Informationen der nicht an der Beurteilung beteiligten Vorgesetzten herangezogen werden. Die Erstbeurteilung kann auch zur Überprüfung an die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler zurückgegeben werden, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der vorgegebene Beurteilungsmaßstab eingehalten worden ist. Ein Weisungsrecht besteht jedoch nicht.

(2) Stimmen das Gesamturteil der Erst- und Zweitbeurteilung nicht überein, ist die Beurteilung der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers maßgebend. Eine abweichende Beurteilung ist zu begründen.

#### 9.7 Bekanntgabe der Beurteilung

(1) Die Beurteilung ist der oder dem Beschäftigten auszuhandigen und es ist ein Gespräch zu führen. Die Bekanntgabe soll grundsätzlich durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler vorgenommen werden. Nur bei wesentlichen Abweichungen soll sie durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler erfolgen. Auf das Gespräch und die Aushändigung kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn wegen einer langzeitigen Abwesenheit der oder des zu Beurteilenden, das Gespräch nicht geführt werden kann oder die oder der zu Beurteilende ein Gespräch ablehnt. In einem solchen Fall ist die Beurteilung in anderer geeigneter Weise zu übermitteln (z. B. durch die Post).

(2) Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen und zusammen mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

### 10. Besondere Verfahrensregelungen

#### 10.1 Befangenheit

Liegen Tatsachen vor, die aus der Perspektive einer oder eines objektiven Dritten auf eine Befangenheit von Beurteilungsvorgesetzten schließen lassen, so legt die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte, bei eigener Betroffenheit die oder der höhere Dienstvorgesetzte, ggf. die Beurteilungszuständigkeit neu fest. Die Entscheidung ist zu begründen, aktenkundig zu machen und bekannt zu geben.

#### 10.2 Zurückstellung

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (insbesondere bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit, bei schwebenden Disziplinarverfahren oder in ähnlich schwerwiegenden Fällen), können — auch auf Antrag der oder des Beschäftigten — ausnahmsweise zurückgestellt werden. Für diesen Fall sind sie nach Fortfall des Hemmnisses nachzuholen.

#### 10.3 Beurteilung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Ganz oder teilweise von ihren dienstlichen Tätigkeiten entlastete Gleichstellungsbeauftragte sind von der jeweiligen Behördenleitung, der sie zugeordnet sind, zu beurteilen. Für sie ist keine Zweitbeurteilung zu erstellen.

(2) Bei teilweise entlasteten Gleichstellungsbeauftragten leiten die Beurteilerinnen oder Beurteiler im Bereich der sonstigen dienstlichen Tätigkeit einen Beurteilungsbeitrag an die Behördenleitung.

(3) Bei nicht entlasteten Gleichstellungsbeauftragten erhält die Behördenleitung Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### 10.4 Beurteilung von schwerbehinderten Menschen

Bei der Beurteilung von schwerbehinderten Menschen findet Nummer 8 des Beschlusses der LReg vom 15. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 394) Anwendung.

### 11. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

(1) Beurteilungs- und Gesprächsnotizen, Beurteilungsbeiträge sowie Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Bei Änderungen oder Ergänzungen der Zweitbeurteilerin oder des Zweitbeurteilers wird eine Reinschrift gefertigt. Der Entwurf wird nach Eröffnung der Beurteilung für die Dauer eines Jahres, im Fall eines Rechtsstreits bis zu dessen Abschluss, aufbewahrt und ist anschließend zu vernichten.

(3) Beurteilungs- und Gesprächsnotizen verbleiben als persönliche Arbeitsunterlagen bis zur Erteilung der nächsten dienstlichen Beurteilung bei den jeweiligen Beurteilungsvorgesetzten; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Beurteilungsbeiträge sind als Sachakte bei den Behörden oder Dienststellen zu führen; für sie gelten die Regelungen über die Einsichtnahme in Personalakten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### 12. Schlussbestimmungen

(1) Diese BRL treten am 5. 8. 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die BRL vom 6. 9. 2011 (Beschl. der LReg vom 6. 9. 2011, Nds. MBl. 2011 S. 616) außer Kraft.

(2) Für Beurteilungsverfahren, deren Stichtag vor dem 5. 8. 2017 liegt, sind weiterhin die BRL vom 6. 9. 2011 anzuwenden.

Dienststelle:

**Dienstliche Beurteilung** Regelbeurteilung Beurteilung aus besonderem Anlass

Stichtag:

**1. Personalangaben**

Name, Vorname ggf. abweichender Geburtsname

Geburtsdatum

Amts-/ Dienstbezeichnung/ Bes.-/ EntgeltGr.

Funktion/ Dienstposten/ Arbeitsplatz

Behörde/ Dienststelle, Organisationseinheit

Führungsverantwortung

 ja nein schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 SGB IX) gleichgestellt (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

Das Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung wurde durchgeführt am

Die oder der Beurteilte hat einem Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung nicht zugestimmt.

**2. Beurteilungsgrundlagen**

Beurteilungszeitraum

bis

Beförderung/Höhergruppierung im Beurteilungszeitraum mit Wirkung vom

Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens / vorübergehende Übertragung eines höherwertigen Arbeitsplatzes im Beurteilungszeitraum mit Wirkung vom

Beurteilungsgrund (nur bei Anlassbeurteilung)

Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler  
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung)Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler  
(Name, Amtsbezeichnung, Dienststellung) Das vorbereitende Beurteilungsgespräch (Nr. 9.5 Abs. 1 BRL) wurde durchgeführt am Auf das vorbereitende Beurteilungsgespräch (Nr. 9.5 Abs. 1 BRL) wurde aus folgenden Gründen verzichtet: Folgende Vorgesetzte haben einen Beurteilungsbeitrag geleistet:  
(Name, Amtsbezeichnung oder Dienststellung sowie Angabe des Beurteilungszeitraums) Folgende vorgesetzte Personen wurden gem. Nr. 9.5 Abs. 1 Satz 2 BRL hinzugezogen:

Stand: 30.06.2017

<b>3. Aufgabenbeschreibung</b>			
3.1	Den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägende Tätigkeiten sowie bewertbare Sonderaufgaben von Gewicht (in der Regel nicht mehr als fünf Nennungen) — Nr. 6.1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 9.5 Abs. 1 BRL		
3.2	Sonstige Tätigkeiten, die in Nr. 3.1 nicht genannt sind — Nr. 6.1 Abs. 2 und 3 i. V. m. Nr. 9.5 Abs. 1 BRL — zusätzliche Aktivitäten, Nebentätigkeiten, Projektgruppenarbeit etc.:		
Sie/Er engagiert sich in der/als			
<input type="checkbox"/>	internen Fortbildung	<input type="checkbox"/>	ehrenamtlichen Tätigkeit als
<input type="checkbox"/>	internen Ausbildung	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	internen Suchthilfe	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Mitarbeit im Gesundheitszirkel	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Beauftragte/Beauftragter für	<input type="checkbox"/>	

<b>4. Leistungsbeurteilung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler</b>						
<b>4.1 Leistungsmerkmale</b>						
Bei Vergabe der Rangstufen A und E sowie der an sie grenzenden Zwischenstufen ist eine besondere Begründung für das jeweilige Kriterium erforderlich (Nr. 6.2 Abs. 6 BRL). Diese ist jeweils unterhalb der Bewertung des Leistungsmerkmals einzufügen.						
Leistungsmerkmal	Begründung	Rangstufen		Begründung	Kriterium ist für den Arbeitsplatz besonders wichtig (Nr. 6.2 Abs. 2 BRL)	
A = Die Leistungsanforderungen werden in besonders herausragender Weise übertroffen. B = Die Leistungsanforderungen werden deutlich übertroffen. C = Die Leistungsanforderungen werden gut erfüllt. D = Die Leistungsanforderungen werden im Wesentlichen erfüllt. E = Die Leistungsanforderungen werden nicht erfüllt.  Nichtbeurteilung von Leistungsmerkmalen bitte unterhalb von Nr. 4.1.3 begründen.	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>		<b>E</b>

<b>4.1.1 Fachkompetenz</b>										
Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umfang und Differenziertheit der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen verwaltungs- und arbeitsplatzspezifischen Fachkenntnisse; fachliche und fachübergreifende Weiterentwicklung	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:									

<b>4.1.2 Leistungsverhalten</b>										
a) Arbeitserfolg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitserfolg, bezogen auf Arbeitsmenge im Verhältnis zur Arbeitsgüte und Arbeitstempo, Verhalten in Stresssituationen	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:									
b) Arbeitsorganisation und -planung										
• Organisationsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Stand: 30.06.2017

Ergebnisorientierte Arbeit, Förderung der fachlichen Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Initiative, Selbständigkeit, Engagement</li> </ul> Selbständige Aufgabenerledigung, erforderliche Schwerpunktsetzung, eigeninitiatives Entscheidungsverhalten, Optimierung eigener Arbeits- und Handlungsweisen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsplanung</li> </ul> Frühzeitige und wirklichkeitsnahe Planung, Beachtung von Prioritäten, Einhaltung vorgegebener/vereinbarter Termine	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
c) wirtschaftliches Handeln/Verhalten	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	
Berücksichtigung des Kostenaspekts, sinnvoller Ressourceneinsatz, Verbesserung von Arbeitsabläufen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
d) Sozialverhalten/Kommunikation	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Ausdrucksweise</li> </ul> Fähigkeit, sich überzeugend und eindeutig auszudrücken, adressatengerechte und verständliche Argumentation	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mündliche Ausdrucksweise/Kontaktfähigkeit</li> </ul> Verständliche Argumentation und Information, eindeutiger und überzeugender Ausdruck, aufmerksame und aktive Zugewandtheit, Fähigkeit zum Aufbau von Kontakten und Netzwerken	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kooperation/Wertschätzung/Einfühlsamkeit</li> </ul> Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, angemessener Umgang gegenüber konstruktiver Kritik, Fähigkeit zur Selbstkritik, respektvolle und unvoreingenommene Haltung, nimmt angemessene Rücksicht auf andere	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
e) Gleichstellungskompetenz	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	
Unterstützung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern; Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse über Auswirkungen von Entscheidungen auf Frauen und Männer, Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange im Rahmen des eigenen Gestaltungsspielraums	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>

**4.1.3 Führungsverhalten** (diese Merkmale sind nur bei Beschäftigten mit Vorgesetztenfunktion zu bewerten)

a) Organisation und Steuerung der Arbeitsbereiche	<input type="checkbox"/>	
Effizienter Einsatz von Personal und Sachmitteln, sinnvolle Ordnung von Arbeitsabläufen, Ziel- und Prioritätensetzung unter Berücksichtigung verschiedener Arbeitszeitmodelle	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>
b) Mitarbeiterführung	<input type="checkbox"/>	
Förderung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Eigenständigkeit, transparente Entscheidungsfindung, realistische und konstruktive Leistungsrückmeldung, Schaffung	<input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:	<input type="checkbox"/>

Stand: 30.06.2017

von zeitnahen und effizienten Informationsstrukturen		
<b>c) Motivationsfähigkeit</b> Motivierung durch vorbildliches und faires Verhalten, Fähigkeit zur Überzeugung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>d) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> Gezielte und chancengerechte Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Durchführung von Personalfördergesprächen, Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung für die Nichtbeurteilung von Leistungsmerkmalen:</b> (Nr. 6.2 Abs. 2 Satz 2 BRL)		

<b>4.2 Ergänzung zu den Leistungsmerkmalen durch die Beurteilerin oder den Beurteiler</b> (Nr. 6.2 Abs. 3 BRL)									
Beschreibung des zusätzlichen Leistungsmerkmals	Begründung		Rangstufen				Begründung		Kriterium ist besonders wichtig
	A		B	C	D		E		
	<input type="checkbox"/>								
Begründung für Hinzufügen (Nr. 6.2 Abs. 3 Satz 2 BRL):  <input type="checkbox"/> Begründung nach Nr. 6.2 Abs. 6 BRL:									<input type="checkbox"/>

<b>4.3 Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale</b> (Nr. 6.3 BRL)	
<input type="checkbox"/>	<b>A — Die Leistungsanforderungen werden in besonders herausragender Weise übertroffen.</b> Diese Bewertung können nur Beschäftigte erhalten, die nach Gesamtleistung und Gesamtpersönlichkeit in jeder Hinsicht konstant Spitzenleistungen erbringen und die gesteigerte Leistungsanforderung für die Rangstufe B nochmals deutlich und dauerhaft übertreffen. Es muss sich um Beschäftigte mit außergewöhnlichem Leistungsverhalten handeln; besondere Leistungen in einem Spezialgebiet reichen für sich allein nicht aus. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion setzt diese Bewertung ein konstant vorbildliches Leistungsverhalten voraus.
<input type="checkbox"/>	<b>B — Die Leistungsanforderungen werden deutlich übertroffen.</b> Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorgesehen, die aufgrund ihrer Leistung die Rangstufe C übertreffen und sich bei der Erledigung schwieriger Arbeiten besonders bewähren sowie fortwährend weit über den Anforderungen liegende Leistungen erbringen. Bei Beschäftigten in Vorgesetztenfunktion verlangt diese Bewertung ein konstant über den Anforderungen liegendes Leistungsverhalten.
<input type="checkbox"/>	<b>C — Die Leistungsanforderungen werden gut erfüllt.</b> Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, die die ihnen gestellten Aufgaben gut erfüllen. Sie werden den Anforderungen in vollem Umfang gerecht.
<input type="checkbox"/>	<b>D — Die Leistungsanforderungen werden im Wesentlichen erfüllt.</b> Diese Bewertung erhalten Beschäftigte, deren Leistung den Anforderungen mit Einschränkungen entspricht oder wenn die gezeigte Leistung einige Mängel aufweist.

Stand: 30.06.2017

**E — Die Leistungsanforderungen werden nicht erfüllt**

Diese Bewertung ist für Beschäftigte vorzusehen, deren Leistungsbild mindestens erhebliche oder durchgängig Mängel aufweist.

**Die Schwerbehinderung wirkt sich nicht auf die Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aus.**

**Erläuterungen von Art und Umfang der Berücksichtigung einer Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Schwerbehinderung:**

**Begründung der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale**  
(Nr. 6.3 Abs. 3 BRL — Ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Gewichtung einzelner Leistungsmerkmale)

<b>5. Befähigungseinschätzung durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler</b>					
<b>5.1 Befähigungsmerkmale und Ausprägungsgrade</b>					
<b>Befähigungsmerkmal</b>		<b>Ausprägungsgrad</b>			
<b>A = besonders stark ausgeprägt</b>	<b>C = normal ausgeprägt</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
<b>B = stark ausgeprägt</b>	<b>D = schwach ausgeprägt</b>				
5.1.1	Denk- und Urteilsvermögen z. B. Sachverhalte und Fragestellungen schnell und differenziert erfassen, eigenständig und folgerichtig durchdenken und Problemlösungen erarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.2	Konzeptionelles Arbeiten z. B. Entwicklung von grundsätzlichen, systematischen und praxismgerechten Vorstellungen, Einschätzung und Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.3	Kreativität z. B. Einbringen eigener konstruktiver Ideen, Aufzeigen von Alternativen, Entwicklung unterschiedlicher, auch unüblicher, Lösungsansätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.4	Kollegialität z. B. Konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, Offenheit im Umgang mit anderen, Kollegialität und Hilfsbereitschaft, Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.5	Umgang mit Konfliktsituationen z. B. Aufgeschlossenheit gegenüber sachlicher Kritik, lösungsorientiertes Verhalten, Verhandlungsgeschick, Fähigkeit zur Stressbewältigung, Fähigkeit zu Interessenausgleich und Selbstkontrolle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.6	Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten z. B. Freundliches und aufgeschlossenes Verhalten gegenüber Dritten, Eingehen auf deren Bedürfnisse, überzeugendes Auftreten, kompetenter Umgang, individuellen Besonderheiten Rechnung tragen, Dienstleistungsorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.1.7	Durchsetzungsvermögen z. B. Getroffene Entscheidungen mit überzeugenden Argumenten auch gegen Einwendungen durchsetzen, sich mit anderen Argumenten auseinandersetzen, ohne die eigene Linie zu verlassen, Verantwortung für eine Entscheidung übernehmen und klare Position beziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Begründung für Nichteinschätzung von Befähigungsmerkmalen:</b> (Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 BRL)					

**5.2 Ergänzung zu den Befähigungsmerkmalen durch die Beurteilerin oder den Beurteiler**  
(Nr. 7 Abs. 2 BRL)

Beschreibung und Begründung des zusätzlichen Befähigungsmerkmals:

Stand: 30.06.2017

Begründung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

<b>5.3 Zusätzliche Angaben</b> (Nrn. 7.2, 7.3 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Sie/Er verfügt über folgende spezielle fachliche und/oder methodische Kenntnisse und/oder Erfahrungen, die für den Arbeitsprozess hilfreich und nützlich sind:
<input type="checkbox"/>	Ggf. Feststellungen nach Nr. 7.3 BRL:

<b>6. Gesamturteil der Erstbeurteilung</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Gesamturteil entspricht der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale in Nr. 4.3.
<input type="checkbox"/>	Das Gesamturteil wird abweichend von Nr. 4.3 wie folgt festgesetzt:
	<input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/>
	<u>Begründung für die Abweichung:</u>

<b>7. Zweitbeurteilung</b> (Nr. 9.6 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers in Nr. 4.3 stimme ich zu.
<input type="checkbox"/>	Der Befähigungseinschätzung in der Erstbeurteilung (Nr. 5) stimme ich zu.
<input type="checkbox"/>	Dem Gesamturteil in der Erstbeurteilung stimme ich zu.
<u>Abweichungen:</u>	
<input type="checkbox"/>	Abweichend von der Erstbeurteilung vergebe ich für die Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale folgende Rangstufe:
	<input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/>
	<u>Begründung für die Abweichung von der Gesamtbewertung der Leistungsmerkmale der Erstbeurteilung :</u>
<input type="checkbox"/>	Einzelne Leistungsmerkmale schätze ich abweichend von der Erstbeurteilung wie folgt ein:
<input type="checkbox"/>	Einzelne Befähigungsmerkmale schätze ich abweichend von der Erstbeurteilung wie folgt ein:
<input type="checkbox"/>	Abweichend von der Erstbeurteilung setze ich das Gesamturteil wie folgt fest:
	<input style="width: 300px; height: 20px;" type="text"/>
	<u>Begründung für Abweichungen:</u>

Stand: 30.06.2017

<b>8. <u>Eignungsaussage/Förderungsvorschlag</u></b> (Nr. 8 Abs. 4 BRL)	
<input type="checkbox"/>	Aussage durch die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler:
<input type="checkbox"/>	Aussage/Ergänzung/Abweichung durch die Zweitbeurteilerin oder den Zweitbeurteiler:

<b>9. <u>Unterschriften</u></b>	
_____ Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler	_____ Datum
_____ Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler	_____ Datum

<b>10. <u>Bekanntgabe</u></b> (Nr. 9.7 BRL)	
Die vorstehende Beurteilung wurde mir bekannt gegeben am _____	<input type="checkbox"/> von der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler <input type="checkbox"/> von der Zweitbeurteilerin oder dem Zweitbeurteiler.
<input type="checkbox"/> Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt. <input type="checkbox"/> Auf die Aushändigung oder Übersendung einer Abschrift wird verzichtet.	
<input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde besprochen am _____ <input type="checkbox"/> Die Beurteilung wurde aus den folgenden Gründen nicht besprochen:	
_____ Unterschrift der oder des Beurteilten	_____ Datum

**Bestimmung der zuständigen Stelle  
nach dem Berufsbildungsgesetz**

**RdErl. d. MI v. 20. 7. 2017 — Z 2-87117.2 —**

— **VORIS 20461** —

**Bezug:** RdErl. v. 14. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1153), geändert durch  
RdErl. v. 8. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 502)  
— VORIS 20461 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Braunschweig“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Verantwortung“ werden ein Komma und das Wort „Studentenwerken“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende Satz angefügt:  
„Für Ausbildungsverhältnisse bei Studentenwerken, die vor dem 1. 8. 2017 begründet wurden, ist das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. zuständige Stelle.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung,  
Landkreise, Gemeinden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1116

**Fortbildungsveranstaltungen  
für Standesbeamtinnen und Standesbeamte  
sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen  
und Sachbearbeiter**

**Bek. d. MI v. 1. 8. 2017 — 34.21-120 251/2 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 730)  
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 18. 10. bis 15. 11. 2017 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugserrlasses.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Informationen aus dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. und dem MI
2. Rückblick auf die Landesfachtagung 2017
3. 2. PStRÄndG
4. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
5. Aus der Praxis für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht, ggf. in Abstimmung mit den Bezirksvertrauenspersonen, festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Oldenburg, Städte Oldenburg (Oldenburg) und Delmenhorst	18. 10.	Anja Knostmann
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	1. 11.	Stefan Homeier
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	8. 11.	Monika Friesenborg
Landkreis Cloppenburg	18. 10.	Marion Hippenstiel
Landkreis Vechta	7. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	1. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	8. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	24. 10.	Anja Knostmann
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	25. 10.	Anja Knostmann
Landkreis Aurich, Stadt Emden	25. 10.	Monika Friesenborg
Landkreis Leer	8. 11.	Stefan Homeier
Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Nordhorn	25. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	18. 10.	Monika Friesenborg
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	15. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	18. 10.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	19. 10.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	8. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg	25. 10.	Frank Hoffmann
Landkreis Osterholz und Verden (Aller)	8. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Rotenburg (Wümme)	15. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Heidekreis	25. 10.	Angelika Roicke
Landkreise Gifhorn und Helmstedt, Stadt Wolfsburg	15. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Göttingen (früher Landkreis Osterode am Harz)	15. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	1. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	24. 10.	Antje Horstmann
Landkreis Northeim	18. 10.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	8. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Peine	14. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Diepholz	25. 10.	Marion Hippenstiel
Landkreis Nienburg (Weser)	24. 10.	Stefan Homeier
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	1. 11.	Harald Warnecke
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	7. 11.	Harald Warnecke

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	25. 10.	Helmut Strohe
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	1. 11.	Antje Horstmann
Landkreis Holzminden	25. 10.	Antje Horstmann

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1116

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.**

**Bek. d. MS v. 15. 6. 2017 — 501.2-01792 —**

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die folgenden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Baurechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessierten empfohlen werden:

#### **Bauordnungsrecht**

##### **NS170609**

##### **Nebenbestimmungen in der Anlagengenehmigung**

Termin: 23. 8. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dr. Kerstin Gröhn  
Dr. Ulf Hellmann-Sieg

##### **NS170665**

##### **Brandschutz und Bestandsschutz**

Termin: 25. 9. 2017  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Katharina Hohenhoff  
Prof. Dr. Jochen Zehfuß

##### **NS170604**

##### **Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungsrecht in Niedersachsen**

Termin: 26. 9. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referenten: Heike Glowienka  
Manfred Burzynska

##### **NS170678**

##### **Brandschutz für Versammlungs- und Verkaufsstätten**

Termin: 19. 10. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Michael Grunert  
Katharina Hohenhoff

##### **NS170632**

##### **Öffentliches Baunachbarrecht**

Termin: 26. 10. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referent: Dr. Nicolai Rosin

##### **NS170677**

##### **Teilung von Grundstücken und die Folgen**

Termin: 7. 11. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Dr. Rainer Voß

##### **SH170314**

##### **Stellplätze und Garagen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Termin: 27. 11. 2017  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Dr. Caspar David Hermanns

##### **NS170667**

##### **Brandschutz für Sonderbauten — Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser**

Termin: 14. 12. 2017  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Michael Grunert  
Katharina Hohenhoff

#### **Beitragsrecht**

##### **NS170528**

##### **Abwesende, unbekannte oder unauffindbare Grundstückseigentümer oder herrenlose Grundstücke — was nun?**

Termin: 21. 8. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Uwe Aderhold

##### **NS170530**

##### **20. Bad Zwischenahner Beitragstage — Aktuelle Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG und des BVerwG zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitrag**

Termin: 4./5. 9. 2017  
Ort: Bad Zwischenahn  
Gebühr: 450,—/550,— EUR  
Referenten: Harriet Bluhm  
Dr. Max Claaßen  
Ulf Lichtenfeld  
Dr. Christian von Waldthausen

##### **NS170541**

##### **Kalkulation von Friedhofsgebühren in Niedersachsen**

Termin: 25./26. 9. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 490,—/590,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Erik Gawel

##### **NS170515**

##### **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht — Eine systematische Darstellung**

Termin: 23. 10. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Wolfgang Siebert

##### **NS170520**

##### **Aktuelle Rechtsprechung zum Abwasser- und Abfallgebührenrecht**

Termin: 8. 11. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dr. Max Claaßen  
Ulf Lichtenfeld

##### **NS170531**

##### **Rechtssichere Satzungen im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

Termin: 28. 11. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Dr. Ulrich Becker

**Städtebaurecht****NS170680**

**Städtebauförderung in Niedersachsen — Welche Fördermittel stehen zur Verfügung, welches Programm ist geeignet?**

Termin: 15. 8. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Eckhard Horwedel  
Klaus von Ohlen

**NS170626**

**Grundlagen des Planfeststellungsverfahrens in der kommunalen Praxis**

Termin: 24. 8. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Dr. Stefan Rude

**NS170625**

**Bauplanungsrecht für Wirtschaftsförderer**

Termin: 4. 9. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referent: Dr. Hendrik Schilder

**NS170676**

**Anforderungen an die Planung von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Folgen des EEG 2017**

Termin: 5. 9. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Janko Geßner  
Dr. Jan Thiele

**NS170623**

**Das neue Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

Termin: 7. 9. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referenten: Dr. Peter Durinke  
Holger Gnest  
Hildegard Zeck

**NS170616**

**Bauleitpläne in der Normenkontrolle — Aktuelle Streitfragen der gerichtlichen Praxis**

Termin: 11. 9. 2017  
Ort: Bremen  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referenten: Dr. Christoph Külpmann  
Dr. Nicolai Rosin

**NS170673**

**Die bauplanungsrechtliche Absicherung von Ferienwohnungen nach der BauGB-Novelle 2017**

Termin: 13. 9. 2017  
Ort: Oldenburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dirk Gronewold  
Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**SH170365**

**Grundlagen der Bauleitplanung**

Termin: 14. 9. 2017  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dr. Werner Klinge  
Rüdiger Knieß

**NS170662**

**Abgrenzung Innen- und Außenbereich — Ein bauplanungsrechtlicher Dauerbrenner**

Termin: 21. 9. 2017  
Ort: Bremen  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Roland Weiß-Ludwig

**NS170622**

**Kommunale Handlungsoptionen zur Schaffung/Erhaltung preisgünstigen Wohnraums**

Termin: 28. 9. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Reinhard Sparwasser

**NS170675**

**Kleinbauten im Innen- und Außenbereich — Der rechtssichere Umgang mit Bungalows, Gartenlauben, Ferien- und Wochenendhäusern**

Termin: 23. 10. 2017  
Ort: Osnabrück  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Dr. Werner Klinge  
Frank Reitzig

**NS170674**

**Aktuelle Fragen zum Bauen im Außenbereich Teil 1: Die privilegiert zulässigen Vorhaben und die Möglichkeiten der Bauleitplanung**

Termin: 9. 11. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**SH170240**

**Geographische Informationssysteme (GIS) und Geodaten für die Stadt-, Regional- und Umweltplanung**

Termin: 14. 11. 2017  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 320,—/385,— EUR  
Referenten: Michael Färber  
Dr. Stefan Höffgen  
Dr. Kai-Uwe Krause

**NS170605**

**Die Gestaltung und praktische Ausarbeitung öffentlich-rechtlicher Verträge in der behördlichen Praxis — am Beispiel der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und anderer Fälle**

Termin: 15. 11. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 310,—/375,— EUR  
Referent: Prof. Matthias Dombert

**NS170672**

**Das neue „Urbane Baugebiet“ — Anwendungsmöglichkeiten und Abgrenzung zu anderen Gebieten gemischter Nutzung**

Termin: 16. 11. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**NS170618**

**Wie lese ich einen Bebauungsplan?**

Termin: 22. 11. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referenten: Jens Becker  
Rüdiger Knieß

**SH170374**

**Aktuelle Fragen zum Bauen im Außenbereich Teil 2: Die sonstigen Vorhaben in Abgrenzung zu den Ortsteilen im Sinne des § 34 BauGB**

Termin: 7. 12. 2017  
Ort: Hamburg  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Prof. Dr. Wilhelm Söfker

**NS170669**

**Die Steuerung der Windenergie in Regional- und Bauleitplänen**

Termin: 12. 12. 2017  
Ort: Hannover  
Gebühr: 295,—/355,— EUR  
Referent: Janko Geßner

**Straßenrecht****NS170626****Grundlagen des Planfeststellungsverfahrens in der kommunalen Praxis**

Termin: 24. 8. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Dr. Stefan Rude

**NS170529****Kommunaler Winterdienst — Aktuelle Rechts- und Haftungsfragen**

Termin: 20. 9. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referenten: Ralph Uwe Schaffert  
 Volker Wagner

**SH170103****Straßenrecht in der Praxis  
Widmung — Benutzung — Bau — Unterhaltung**

Termin: 6. 11. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 295,—/355,— EUR  
 Referent: Reinhard Wilke

**Umweltrecht****NS170867****Die Knackpunkte der Umweltrechts-Novelle 2017 — BNatSchG, UVPG, UmwRG und BauGB**

Termin: 11. 9. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Klaus-Ulrich Battefeld  
 Dr. Marcus Lau

**SH170401****Das Recht auf Umweltinformationen in der Verwaltungspraxis**

Termin: 19. 9. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referent: Stefan Kopp-Assenmacher

**SH170460****Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot in der Vorhabenzulassung**

Termin: 28. 9. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Dr. Konrad Asemissen  
 Annette Grimm

**NS170868****Umgang mit wassergefährdenden Stoffen — Die neue AWSV**

Termin: 6. 11. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 340,—/405,— EUR  
 Referent: Ulrich Drost

**SH170458****Sport-, Freizeit- und Kinderlärm**

Termin: 7. 11. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Günter Halama  
 Dr. Gernot Schiller

**NS170869****Immissionsschutz bei Geruchsbelastungen**

Termin: 7. 11. 2017  
 Ort: Osnabrück  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Dr. Katharina Mohr  
 Frank Müller

**NS170859****Praxiskurs Artenschutz**

Termin: 23. 11. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Reinhard Wilke  
 Prof. Dr. Michael Koch

**NS170864****Immissionsschutz in der Bauleitplanung**

Termin: 4. 12. 2017  
 Ort: Hannover  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referent: Reinhard Wilke

**SH170459****Windenergie und Artenschutz — rechtliche und naturschutzfachliche Fragen bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen**

Termin: 11. 12. 2017  
 Ort: Hamburg  
 Gebühr: 320,—/385,— EUR  
 Referenten: Prof. Dr. Martin Gellermann  
 Dr. Matthias Schreiber

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw — Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.  
 Geschäftsstelle Region Nord  
 Sextrostraße 3—5  
 30169 Hannover  
 Tel.: 0511 9842250  
 Fax: 0511 98422519  
 Internet: www.vhw.de  
 E-Mail: gst-ns@vhw.de.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1117

**Widerruf der Zulassung  
 eines elektronischen Übermittlungsweges  
 für die Meldung der Seegesundheitsklärung  
 von Seeschiffen**

**Bek. d. MS v. 8. 8. 2017 — 401.11-41 600/01/04 —**

**Bezug:** Bek. v. 30. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 440)

**1. Widerruf der Zulassung**

Die mit Bezugsbekanntmachung erteilte Zulassung wird mit Wirkung vom 6. 7. 2017 widerrufen.

**2. Hinweis**

Die Meldeformalitäten sind mit dem Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes, zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes und des Seeaufgabengesetzes vom 30. 6. 2017 (BGBl. I S. 2190) geregelt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1119

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“**

Erl. d. MW v. 1. 7. 2017 — 13-32311/0070 —

— VORIS 82300 —

**Bezug:** Erl. v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 337)  
— VORIS 82300 —

1. Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 22. 12. 2016 wie folgt geändert:  
Nummer 5.2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Förderung aus ESF-Mitteln und/oder Landesmitteln nach Nummer 2.2 beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.“
2. Anlage 2 des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 1. 7. 2017 wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1.2 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Erlangung der Förderwürdigkeit muss jede Interessenbekundung grundsätzlich mindestens 75 Gesamtpunkte erreichen.“
  - b) Nummer 2 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Erlangung der Förderwürdigkeit muss jeder Antrag mindestens 75 Gesamtpunkte erreichen.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1120

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“**

Erl. d. MW v. 23. 8. 2017 — 13-45238/1000 —

— VORIS 82300 —

**Bezug:** Erl. v. 24. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 735)  
— VORIS 82300 —

1. Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 7. 2015 wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5.3 Abs. 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
  - b) Der Nummer 7.3 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Eine verbindliche Anmeldung gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.“
2. Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 23. 8. 2017 wie folgt geändert:  
Der Nummer 7.3 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Der Antrag auf Förderung einer individuellen Weiterbildungsmaßnahme nach Nummer 2.1 muss vier Wochen vor Beginn der individuellen Weiterbildungsmaßnahme bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1120

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl)**

RdErl. d. ML v. 1. 8. 2017 — 104-60171/02/2017 —

— VORIS 78900 —

**Bezug:** a) RdErl. v. 1. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 977), zuletzt geändert durch RdErl. v. 31. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 557)  
— VORIS 78900 —  
b) Bek. v. 3. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1092)

**I. Allgemeine Bestimmungen für die Fördermaßnahmen**

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung in Abschnitt I werden durch die Besonderen Bestimmungen (Abschnitt II) für die einzelnen Fördermaßnahmen ergänzt.

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter ausschließlicher finanzieller Beteiligung der EU auf der Basis von Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie den in Nummer 1.2 aufgeführten Verordnungen Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung einer besonders tiergerechten Haltung von Nutztieren.

Dazu zählen die Fördermaßnahmen

- besonders tiergerechte Haltung von Legehennen (T 1),
- besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T 2),
- besonders tiergerechte Sauenhaltung (T 3),
- besonders tiergerechte Ferkelaufzucht (T 4).

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 129 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. 5. 2016 (ABl. EU Nr. L 135 S. 1) und ergänzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission vom 13. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 138 S. 4),

- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 der Kommission vom 15. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) und ergänzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. 4. 2017 (ABl. EU Nr. L 171 S. 100),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 227 S. 69; 2017 Nr. L 14 S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1242 der Kommission vom 10. 7. 2017 (ABl. EU Nr. L 178 S. 4),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. EU Nr. L 181 S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 der Kommission vom 16. 2. 2017 (ABl. EU Nr. L 107 S. 1),
- Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel (RdErl. des ML vom 11. 4. 2005, Nds. MBl. S. 292) in der bis zum 31. 12. 2012 geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren von Nutztieren soll ein zusätzlicher Anreiz zur freiwilligen und vorzeitigen Umsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen gegeben werden. Gegenstand der Förderung ist die besonders tiergerechte Haltung von Legehennen und/oder Schweinen.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt ein Jahr und beginnt mit dem 1. Dezember im Jahr der Antragstellung.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber i. S. des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn
  - 4.1.1 die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, in Niedersachsen gehalten werden,
  - 4.1.2 der Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet wird,
  - 4.1.3 freiwillig eine der in Nummer 1.1 genannten Fördermaßnahmen durchgeführt wird, die nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Regelung einzuhalten ist,
  - 4.1.4 jederzeit im gesamten Verpflichtungszeitraum Tiere nach den Vorgaben dieser Richtlinie gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, kurzzeitige produktionstechnisch oder seuchenhygienisch bedingte Abweichungen sowie andere besondere Umstände unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der jährliche Zuwendungsbetrag einer Fördermaßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger auf Basis der ermittelten Tiere über 500 EUR/Jahr liegen (Bagatellgrenze).

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Geht während des Verpflichtungszeitraums der Betrieb oder die Betriebsstätte, in der die Tiere gehalten werden und für die eine Zuwendung beantragt wird, auf eine andere Person über, wird keine Zuwendung gewährt, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin oder dem Übernehmer nicht übernommen und eingehalten werden.

Die Übernahme wird von der Bewilligungsbehörde nur anerkannt, wenn ihr der Übergang mit amtlichem Vordruck spätestens bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums angezeigt wird und eine Kontrolle der Verpflichtung jederzeit möglich ist. Dieser Anzeige ist eine Bestätigung der Übernehmerin oder des Übernehmers beizufügen, in der diese oder dieser sich zur Einhaltung der von der Übergeberin oder dem Übergeber eingegangenen Verpflichtungen für die Restlaufzeit der Förderung verpflichtet.

Bei Anerkennung der Übertragung wird die Zuwendung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgezahlt, die oder der den Auszahlungsantrag nach Nummer 7.6 gestellt hat. Die Unterlagen zur Auszahlung sind von der Übernehmerin oder dem Übernehmer einzureichen.

6.2 Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig. Die Inanspruchnahme einer Förderung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen und eine darauf aufbauende Förderung nach dieser Richtlinie sind zulässig.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für eine Rückforderung der Zahlung erheblich sind,

- sämtliche Belege mindestens bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf dem Betrieb aufzubewahren,

- eine Überprüfung der beantragten Fördermaßnahmen durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und den LRH sowie durch deren Beauftragte zuzulassen, Beauftragten der EU und des Landes Niedersachsen auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der jeweiligen Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

6.4 Werden die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen so geändert, dass sie auch Verpflichtungsinhalte der Fördermaßnahmen dieser Richtlinie berühren, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte und die Höhe der Zuwendung entsprechend anzupassen. Werden diese Anpassungen von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte, der Höhe der Zuwendung oder der Laufzeit der Verpflichtung verlangen, wenn Änderungen am Rechtsrahmen der Förderung vorgenommen

werden. Wird eine solche Anpassung von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter nicht akzeptiert, so endet damit ihre oder seine Verpflichtung.

Das Land Niedersachsen kann eine umgehende Änderung der betroffenen Verpflichtungsinhalte und der Höhe der Zuwendung verlangen, soweit diese aufgrund von Kontrollen z. B. der Europäischen Kommission oder aufgrund von generellen Änderungen oder Ergänzungen der genehmigten Programmplanungsdokumente des Landes für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erforderlich sind.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Anwendung der LHO

Im gesamten Zuwendungsverfahren findet das in Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehene integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.2 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

In Fällen höherer Gewalt, außergewöhnlicher Umstände oder anderer besonderer Umstände nach Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen.

Fälle höherer Gewalt, außergewöhnlicher Umstände oder anderer besonderer Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen anzuzeigen, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

### 7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK.

### 7.4 Anträge

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Vordruck gewährt.

Anträge können nur in einer festgesetzten Zeit und für die vorgesehenen Fördermaßnahmen gestellt werden.

Die Antragsformulare und der Zeitraum, in dem Anträge auf Teilnahme an der Fördermaßnahme gestellt werden können, werden im Internet auf den Seiten [www.tierwohl.niedersachsen.de](http://www.tierwohl.niedersachsen.de) und [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) bekannt gegeben.

### 7.5 Bewilligung

Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller neuen Anträge aus, wird durch das ML eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigen kann:

- die Bewertung der Haltung hinsichtlich ihres Beitrags zum Tierwohl (für Mastschweine und Ferkel gelten dabei die Punktwerte der Anlage),
- die Teilnahme mit dem gesamten Betrieb,
- die Antragstellung auf eine Anschlussförderung (Beibehaltung der Fördermaßnahme) bei erfolgreicher Durchführung der Fördermaßnahme im Vorjahr.

### 7.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von der Zahlstelle jährlich nach dem 1. Dezember des auf die Bewilligung folgenden Jahres, spätestens jedoch bis zum darauffolgenden 30. Juni auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bestimmte Konto gezahlt, sofern sie oder er zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten sind und weiterhin vorliegen.

Der Auszahlungsantrag ist nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 formgebunden im Rahmen des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen in dem Jahr zu stellen, in dem der Verpflichtungszeitraum endet. Die Unterlagen zur Auszahlung sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums vorzulegen.

### 7.7 Kontrolle

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und Nr. 1306/2013 sowie den hierzu ergangenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen, ob die Voraussetzungen vorlagen oder noch vorliegen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden oder werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen. Näheres wird durch Dienstanweisungen geregelt.

### 7.8 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

#### 7.8.1 Anwendung von Verwaltungssanktionen

Abweichungen von den eingegangenen Verpflichtungen werden nach den Regelungen des Artikels 77 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 geahndet.

#### 7.8.2 Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere

Die Ahndung von Abweichungen aufgrund der Zahl der Tiere erfolgt gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

#### 7.8.3 Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen

Die Nichteinhaltung von Förderkriterien und Förderbedingungen ist gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu ahnden.

Verstöße gegen fördermaßnahmenbezogene Verpflichtungen werden entsprechend der Schwere, der Dauer, des Ausmaßes und der Häufigkeit der Unregelmäßigkeit geahndet.

Bei Verstößen gegen die in Nummer 4.2 genannten Grundanforderungen, in denen die Verpflichtungen der betreffenden Fördermaßnahme über die allgemein gültigen Vorschriften hinausgehen, erfolgt grundsätzlich ein Ausschluss von der Zahlung in dem betreffenden Jahr.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Er gilt ausschließlich für die Antragsverfahren ab 2017.

Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 7. 2017 außer Kraft. Er gilt für die Abwicklung der Antragsverfahren bis 2016.

## II. Besondere Bestimmungen der Förderung

### Besonders tiergerechte Haltung von Legehennen (T 1)

#### 9. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine tiergerechte Haltung von Legehennen ohne das Kupieren von Körpergewebe.

#### 10. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für die besonders tiergerechte Haltung von Legehennen beträgt jährlich 500 EUR je Großvieheinheit (GVE).

Zur Ermittlung der GVE für die Antragstellung oder für die Gewährung der Zuwendung beträgt der Umrechnungsfaktor 0,0034 GVE je Legehennen.

#### 11. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit bezogen auf GVE, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten werden kann. Diese darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit.

Die zur Berechnung der Zuwendung zu berücksichtigende Tierzahl errechnet sich aus der nutzbaren Bodenfläche der Stalleinheit und dem maximalen Besatz nach Nummer 12.1.2

sowie unter Berücksichtigung von Tierverlusten i. S. von § 16 TierGesG. Zur Berechnung der Anzahl der förderfähigen Tiere werden Tierverluste mit einer Verlustrate von 15 % berücksichtigt.

Wird anhand der förderspezifischen Aufzeichnungen eine geringere ermittelte Tierzahl festgestellt, wird diese berücksichtigt.

Die Zuwendung kann für maximal 6 000 Tiere gewährt werden.

## 12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Alle Tiere der Stalleinheit müssen nach den nachfolgend genannten Bestimmungen gehalten werden. Als Stalleinheit gilt ein räumlich getrennter und eindeutig abgegrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden.

12.1.1 Eine Durchmischung von Tieren ohne kupiertes Körpergewebe mit Tieren, deren Körpergewebe kupiert wurde (z. B. Kupieren der Schnäbel), ist nicht zulässig.

12.1.2 Jedem Tier muss mindestens die folgende nutzbare Bodenfläche i. S. von § 13 a Abs. 2 TierSchNutztV zur Verfügung gestellt werden:

- bei Haltung der Legehennen auf einer Ebene: maximal 7 Legehennen je m<sup>2</sup> nutzbarer Stallgrundfläche;
- bei Haltung der Legehennen auf mehreren Ebenen: maximal 14 Legehennen je m<sup>2</sup> nutzbarer Stallgrundfläche.

12.1.3 Den Tieren sind erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mindestens zwei unterschiedlichen Höhen anzubieten.

12.1.4 Zur Fütterung ist grob gemahltes Futter mit einheitlicher Struktur, gekrümeltes Futter oder Ganzkörnerfutter zu verwenden.

12.1.5 Die Käfighaltung und das Halten von Tieren mit kupiertem Körpergewebe (z. B. gekürzter Schnabel) sind untersagt.

12.1.6 Die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein und Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und Drücken von Tieren zu vermeiden.

Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 cm x 25 cm vorhanden sein. Im Fall von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> vorhanden sein.

12.1.7 Den Tieren ist jederzeit Zugang zu Bereichen mit Einstreu zu gewähren.

Als Einstreu gelten organische Materialien, die den Boden in den dafür vorgesehenen Bereichen ganzflächig bedecken und geeignet sind, die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen. Die Einstreu muss manipulierbares Material enthalten. Sie muss locker, trocken, qualitativ hochwertig und gesundheitlich unbedenklich sein.

12.1.8 Zusätzlich zur Einstreu sind ständig mindestens zwei veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere oder zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten. Diese Materialien müssen hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich sein.

12.2 Bei der Förderung von Legehennen ist jede Herde, für die eine Zuwendung beantragt wird, mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Diese Begutachtung ist für die im Verpflichtungszeitraum ausgestellten Herden frühestens einen Monat vor dem Termin des Ausstallens vorzunehmen. Für Herden, die über das Ende des Verpflichtungszeitraums hinaus gehalten werden sollen, ist die Begutachtung im Zeitraum vom 1. bis 30. November vorzunehmen. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

12.3 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

## Besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T 2)

### 13. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine tiergerechte Haltung von Mastschweinen ohne das Kupieren des Schwanzes.

### 14. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für die besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen beträgt 16,50 EUR je unkupiertes Tier.

### 15. Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der GVE beträgt der Umrechnungsfaktor 0,13 GVE je Mastschwein bei Betrachtung der gesamten Mastdauer.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Tierzahl, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Schlachtung vermarktet wird. Dies ist die maximal förderfähige Tierzahl.

Die Zuwendung wird für maximal 3 000 Tiere gewährt.

### 16. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

16.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit dem Antrag spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach der als **Anlage 1** beigefügten Liste angegeben und im Verpflichtungszeitraum eingehalten werden; dabei müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.

16.2 Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle unkupierten Mastschweine ab Mastbeginn nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

16.2.1 Die Geburt und Aufzucht der Ferkel muss im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgen oder es muss eine feste, dauerhafte Lieferbeziehung zu dem Betrieb nachgewiesen werden, in dem die Geburt sowie die Aufzucht der förderfähigen Tiere erfolgen. Als ein Betrieb i. S. dieser Regelung gelten auch Tierbestände, die nachweislich i. S. der Definition des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse (Bezugsbekanntmachung zu b) als seuchenhygienische Einheit zu betrachten sind.

16.2.2 Die Tiere müssen von einem Betrieb stammen, der an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl in der Ferkelaufzucht teilgenommen hat.

16.2.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss vor Beginn der Verpflichtung an einer vom ML anerkannten Beratung zum Tierwohl bei der Haltung von Mastschweinen teilgenommen haben. Davon ausgenommen sind Betriebe, die bereits an der Förderung teilnehmen.

16.2.4 Von den unkupierten Mastschweinen müssen jederzeit mindestens 70 % der Tiere einen intakten Schwanz ohne Verluste oder Teilverluste aufweisen.

16.2.5 Die Haltung von Mastschweinen mit kupierten und unkupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt. Davon kann nur ausnahmsweise in tiermedizinisch begründeten und entsprechend von der Tierärztin oder dem Tierarzt dokumentierten Einzelfällen abgewichen werden.

16.2.6 Die unkupierten Tiere dürfen nur in Gruppen mit höchstens 50 Tieren gehalten werden. Ausnahmen sind bei besonders tiergerechten Ställen mit strukturierten Aktivitätsbereichen möglich.

16.3 Der Bestand an unkupierten Tieren ist regelmäßig von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bei Anwendung des Rein-Raus-Verfahrens ist die Begutachtung der einzelnen Mastgruppen mindestens einmal je Mastzyklus durchzuführen. Die Begutachtung des jeweiligen Durchgangs ist frühestens einen Monat vor dem Beginn der Vermarktung vorzunehmen.

Bei einem kontinuierlichen Ersatz von Tieren sind im Verpflichtungszeitraum mindestens drei dieser Begutachtungen durchzuführen, die gleichmäßig über den Verpflichtungszeitraum verteilt erfolgen müssen.

16.4 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an unkupierten Mastschweinen übereinstimmen und sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### Besonders tiergerechte Sauenhaltung (T 3)

#### 17. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind eine besonders tiergerechte Sauenhaltung insbesondere durch ein erhöhtes Platzangebot in der Abferkelbucht, verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten und eine auf die natürlichen Bedürfnisse abgestimmte Versorgung und Pflege.

#### 18. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 150 EUR je Zuchtsau. Als Zuchtsauen gelten Jungsaunen und Saunen gemäß § 2 TierSchNutzV.

#### 19. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte durchschnittliche Anzahl an Zuchtsauen, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten wird. Diese darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Zahl der Zuchtsauen, die im Betrieb oder der Stalleinheit gehalten wird.

Wird eine geringere ermittelte Tierzahl festgestellt, wird diese berücksichtigt.

#### 20. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

20.1 Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle Zuchtsauen des Betriebes oder der Stalleinheit nach den folgenden Bedingungen gehalten werden. Eine Stalleinheit ist ein räumlich getrennter und eindeutig abgegrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden.

Eine Stallhaltung ist nicht vorgeschrieben, für die Freilandhaltung gelten die Bedingungen dem Sinn der Regelung entsprechend.

Abweichend von Absatz 1 ist eine Förderung von bestimmten Einzeltieren möglich, wenn diese nach den folgenden Bedingungen gehalten werden, im Bestand des Betriebes jederzeit eindeutig identifizierbar sind und bei Abgang sofort ersetzt werden.

20.1.1 Den Saunen sind jederzeit mindestens zwei verschiedene organische, fressbare und für alle Tiere jederzeit erreichbare Beschäftigungsmaterialien (z. B. Stroh, Heu, Silage, Raufutter) anzubieten, die auch das Wühlbedürfnis der Saunen befriedigen. Die Darreichung soll vorzugsweise über den Boden, kann aber auch in Raufen, Körben, Trögen, Automaten oder Spendern erfolgen.

20.1.2 Allen Saunen ist jederzeit Zugang zu einer planbefestigten, trockenen und weichen Einstreu oder Unterlage (z. B. Stroh oder Gummimatten) auf mindestens 1,3 m<sup>2</sup> je Sau im Liegebereich zu gewähren.

20.1.3 Den Saunen im Abferkelbereich ist bei Einstellung geeignetes Nestbaumaterial anzubieten, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- jederzeitige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit,
- für die Sau mit dem Rüssel manipulierbar und mit dem Maul aufnehmbar und tragbar. Zulässig sind langfaserige Materialien wie z. B. Heu und Stroh oder aus organischen Stoffen hergestellte Materialien; nicht zulässig sind insbesondere Hobelspäne, Sägemehl, Zeitungsschnitzel oder Strohhacksel.

Ein Jutesack allein erfüllt nicht die genannten Anforderungen.

20.1.4 Die Abferkelbuchten müssen eine nutzbare Fläche von mindestens 7 m<sup>2</sup> aufweisen.

20.1.5 In der Abferkelbucht ist eine Fixierung der Sau untersagt.

20.1.6 Für Saugferkel ist eine Säuzeit von mehr als vier Wochen einzuhalten.

20.1.7 Für Saugferkel und Saunen sind unterschiedliche Mikroklimabereiche anzubieten, die den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen gerecht werden (z. B. Ferkelnest).

20.1.8 In der Abferkelbucht muss ab einem Lebensalter der Ferkel von 14 Tagen ein gleichzeitiges Fressen für die Sau und die Ferkel ermöglicht werden.

20.1.9 In der Abferkelbucht ist für Ferkel und Saunen zusätzlich regelmäßig Raufutter anzubieten.

20.2 Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer anerkannten Beratung zur Sauenhaltung und Ferkelaufzucht teilzunehmen. Davon ausgenommen sind Betriebe, die bereits an der Förderung teilnehmen.

20.3 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Zuchtsauen übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### Besonders tiergerechte Ferkelaufzucht (T 4)

#### 21. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine besonders tiergerechte Ferkelaufzucht ohne das Kupieren des Schwanzes.

#### 22. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung beträgt 5 EUR je Ferkel.

#### 23. Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der GVE beträgt der Umrechnungsfaktor 0,03 GVE je Ferkel.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Tierzahl, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Mast vermarktet oder umgestallt wird. Dies ist die maximal förderfähige Tierzahl.

#### 24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

24.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

24.1.1 die Geburt der Ferkel im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt ist. Als ein Betrieb i. S. dieser Regelung gelten auch Tierbestände, die nachweislich i. S. der Definition des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse (Bezugsbekanntmachung zu b) als seuchenhygienische Einheit zu betrachten sind;

24.1.2 mit dem Antrag spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach der als **Anlage 2** beigefügten Liste angegeben und im Verpflichtungszeitraum eingehalten werden; dabei müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden.

24.2 Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, vor Beginn des Verpflichtungszeitraums an einer anerkannten Beratung zur Ferkelaufzucht teilzunehmen. Im Rahmen dieser Beratung muss u. a. ein betriebsindividueller Plan erarbeitet werden, der konkrete Maßnahmen im Fall von vermehrt auftretendem Schwanzbeißen enthält. Von der verpflichtenden Beratung ausgenommen sind Betriebe, die bereits an der Förderung teilnehmen.

24.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn alle unkupierten Ferkel nach dem Absetzen nach den folgenden Bedingungen gehalten werden.

24.3.1 Von den unkupierten Ferkeln müssen jederzeit mindestens 80 % der Tiere einen intakten Schwanz ohne Verluste oder Teilverluste aufweisen.

24.3.2 Die Haltung von Aufzuchtferkeln mit kupierten und unkupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt. Davon kann nur ausnahmsweise in tiermedizinisch begründeten und von der Tierärztin oder dem Tierarzt entsprechend dokumentierten Einzelfällen abgewichen werden.

24.3.3 Allen Ferkeln ist ein ständiger Zugang zu Raufutter zu gewähren.

24.4 Die Ferkelaufzucht ist mindestens dreimal im Verpflichtungszeitraum in gleichmäßigen Abständen über den Verpflichtungszeitraum verteilt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu er-

stellen; diese ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

24.5 Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller sind forderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Ferkeln übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

An  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1120

## Anlage 1

### Spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach Nummer 16.1

Kriterien – Besonders tiergerechte Haltung von Mastschweinen (T 2)	Punkte
<b>1. Vorkenntnisse/Management</b>	Punkte
1.1 Haltung eines Gesamtbestandes an Schweinen mit unkupierten Schwänzen seit mindestens zwei Jahren	7
1.2 Analyse mittels Schwanzbeiß-Interventionsprogramm (SchwIP) vor Beginn der Verpflichtung	2
1.3 Geschlossenes System: Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im selben Betrieb oder in derselben seuchenhygienischen Einheit	2
<b>2. Platzangebot/Tierzahlobergrenze</b>	Punkte
2.1 Mindestens 1 m <sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier (ab 50 kg) für die beantragten Tiere	2
2.2 Mindestens 1,5 m <sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche pro Tier (ab 50 kg) für die beantragten Tiere	4
2.3 Gleichzeitige Haltung von maximal 200 unkupierten Tieren	5
2.4 Gleichzeitige Haltung von maximal 500 unkupierten Tieren	1
<b>3. Haltungseinrichtung</b>	Punkte
3.1 Blickdichte Trennwände (mindestens 1 m Länge für maximal 20 Tiere)	1
3.2 Getrennte Funktionsbereiche: Sämtliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Tränke) befinden sich im Aktivitäts- oder Kotbereich; Ausnahme: bei rationierter Fütterung ist ein Trog im Liegebereich zulässig	2
3.3 Plan befestigter Liegebereich	3
3.4 Zugang zu Auslauf	3
3.5 Separationsbuchten für mehr als 10 % der beantragten Tiere	3
<b>4. Beschäftigungsmaterial</b>	Punkte
4.1 Für alle Tiere gleichzeitig zugängliches, wühlbares Material (ein anderes Material als nach den Nummern 4.2, 5.1 und 5.2)	4
4.2 Organisches Beschäftigungsmaterial (z. B. Stroh, Heu, Silage) (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1, 5.1 und 5.2)	2
4.3	
<b>5. Fütterung/Tränkung</b>	Punkte
5.1 Ständiger Zugang zu Raufutter (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1, 4.2 und 5.2)	2
5.2 Rohfaserreiches Futter mit einem Rohfasergehalt von mehr als 5 % nach Futtermittelanalyse (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1, 4.2, und 5.1)	1
5.3 Möglichkeit der gemeinsamen Futteraufnahme aller Tiere einer Bucht	3
5.4 Mindestens zwei Tränken an verschiedenen Orten der Bucht, die räumlich getrennt von der Futterstelle sind (Abstand beider Tränken: eine Schweinelänge)	1
5.5 Möglichkeit des jederzeitigen Saufens aus offener Fläche	1
<b>6. Stallklima</b>	Punkte
Stallklimacheck durch Fachexpertinnen oder Fachexperten (Überprüfung des Stallklimas <b>und</b> der Lüftungsanlage mindestens halbjährlich <b>sowie</b> Messung der Schadgaskonzentration insbesondere Ammoniak mindestens einmal in jeder Jahreszeit und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen). Die erste Überprüfung von Stallklima und Lüftungsanlage muss vor dem Beginn der Verpflichtung erfolgen.	2

## Spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls nach Nummer 24.1.2

Kriterien – Besonders tiergerechte Ferkelaufzucht (T 4)	Punkte
<b>1. Vorkenntnisse/Management</b>	Punkte
1.1 Haltung eines Gesamtbestandes an Schweinen mit unkupierten Schwänzen seit mindestens zwei Jahren	7
1.2 Anerkannte Schwachstellenanalyse der Haltungsbedingungen zur Aufzucht (z. B. SchwIP – Schwanzbeiß-Interventionsprogramm) vor Beginn der Verpflichtung	2
1.3 Geschlossenes System: Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im selben Betrieb oder in derselben seuchenhygienischen Einheit	2
1.4 Vorlage eines von der bestandsbetreuenden Tierärztin oder dem bestandsbetreuenden Tierarzt erstellten betriebsindividuellen Gesundheitsplans	3
<b>2. Platzangebot/Tierzahlobergrenze</b>	Punkte
2.1 Erhöhtes Platzangebot in den Aufzuchtbuchten – bis 20 kg Durchschnittsgewicht mindestens 0,25 m <sup>2</sup> je Ferkel – über 20 kg Durchschnittsgewicht mindestens 0,5 m <sup>2</sup> je Ferkel	3
2.2 Gleichzeitige Haltung von maximal 100 unkupierten Ferkeln	2
2.3 Gleichzeitige Haltung von maximal 250 unkupierten Ferkeln	1
<b>3. Haltungseinrichtung/Management</b>	Punkte
3.1 Getrennte Funktionsbereiche z. B. durch blickdichte Trennwände (mindestens 0,5 m Länge für maximal 20 Tiere)	1
3.2 Getrennte Funktionsbereiche: Sämtliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Tränke) befinden sich im Aktivitäts- oder Kotbereich	2
3.3 Keine Trennung des Wurfs beim Aufstallen in der Aufzuchtbucht	2
3.4 Plan befestigter Liegebereich, eine Minimalperforation von bis zu 5 % ist zulässig	3
3.5 Separationsbuchten für mehr als 10 % der beantragten Tiere	2
<b>4. Beschäftigungsmaterial</b>	Punkte
4.1 Für alle Tiere gleichzeitig zugängliches, wühlbares und fressbares Material (ein anderes Material als nach Nummer 4.2)	4
4.2 Organisches Beschäftigungsmaterial (z. B. Stroh, Heu, Silage) (ein anderes Material als nach Nummer 4.1)	2
<b>5. Fütterung/Tränkung</b>	Punkte
5.1 Möglichkeit des jederzeitigen Saufens aus offener Fläche	1
5.2 Möglichkeit der gemeinsamen Futteraufnahme der Tiere in der Bucht (in den ersten drei Wochen Tierfressplatzverhältnis 1 : 1)	3
5.3 Rohfaserreiches Futter mit einem Rohfasergehalt von mehr als 4,5 % nach Futtermittelanalyse (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1, 4.2)	1
5.4 Mindestens zwei Tränken an verschiedenen Orten der Bucht, die räumlich getrennt von der Futterstelle sind	1
<b>6. Stallklima</b>	Punkte
Stallklimacheck durch Fachexpertinnen oder Fachexperten (Überprüfung des Stallklimas <b>und</b> der Lüftungsanlage mindestens halbjährlich <b>sowie</b> Messung der Schadgaskonzentration insbesondere Ammoniak mindestens einmal in jeder Jahreszeit und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Reduzierung der Werte deutlich unter die gesetzlichen Grenzwerte). Die erste Überprüfung von Stallklima und Lüftungsanlage muss vor dem Beginn der Verpflichtung erfolgen.	2

## **K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

### **Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen – Soforthilfe –**

**RdErl. d. MU v. 11. 8. 2017  
– 12-04011/0017-0003 –**

**– VORIS 63800 –**

#### **1. Gegenstand und Art der Hilfen, Zuständigkeit**

1.1 Zur Milderung von Notlagen aufgrund von Schäden, die durch die Hochwasserereignisse vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 in Niedersachsen entstanden sind, gewährt das Land betroffenen Privathaushalten in den Flusseinzugsgebieten

- Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,
- Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und
- östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hann. Münden und Rinteln

finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen (§ 53 LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie als Soforthilfe. Die Soforthilfe wird gewährt, um akute Notlagen bei der Unterkunft oder der Wiederbeschaffung von Hausrat finanziell zu überbrücken.

Die Hilfen sind grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.2 Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

1.3 Auf die Gewährung einer Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet nach Antragsprüfung über eine Gewährung der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Gewährt das Land im Zusammenhang mit den in Nummer 1.1 genannten Schäden weitere Hilfen, werden die Hilfen angerechnet. Wenn und soweit Versicherungsschutz im Rahmen der geltend gemachten Notlage besteht, sind etwaige Ansprüche gegenüber der Versicherung in Höhe der geleisteten Hilfe an das Land Niedersachsen abzutreten.

1.5 Bewilligungsstellen sind die von dem Hochwasserereignis betroffenen örtlich zuständigen Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die großen selbständigen Städte.

#### **2. Soforthilfe**

##### **2.1 Zweck und Umfang**

2.1.1 Den in einer besonderen Weise vom Hochwasser betroffenen Privathaushalten soll die Möglichkeit gegeben werden, eine vorübergehende akute Notlage bei der Unterkunft

oder in der Lebensführung durch notwendige Beschaffungen von Gegenständen des Haushalts (Hausrat) oder durch andere Maßnahmen finanziell zu bewältigen. Hierzu leistet die Soforthilfe einen Beitrag.

2.1.2 Sofern beim Hausrat ein Gesamtschaden von voraussichtlich 5 000 EUR oder mehr entstanden ist, wird eine Soforthilfe in Höhe von 500 EUR für jede erwachsene Person und 250 EUR für jedes Kind gewährt, mindestens 1 000 EUR und maximal 2 500 EUR je Haushalt.

2.1.3 Wenn im Einzelfall eine besondere akute Notlage begründet dargelegt ist, kann für Privathaushalte ausnahmsweise eine Soforthilfe bis zu 20 000 EUR gewährt werden.

##### **2.2 Antragsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren**

2.2.1 In dem Antrag auf Gewährung von Soforthilfe (**Anlage**) sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Mindestschadenshöhe und die Anzahl der zum Haushalt gehörenden, mit Hauptwohnsitz dort gemeldeten Personen.

2.2.2 Die Anträge auf Gewährung von Hilfen sind bei den Bewilligungsbehörden schriftlich bis zum 15. 11. 2017 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität. Sollten die in dem Antrag vorgebrachten Umstände einer weiteren Überprüfung bedürfen, wird die jeweilige Wohnortgemeinde gebeten, die Überprüfung vor Ort vorzunehmen.

2.2.3 Die Soforthilfe wird durch Bescheid gewährt unter der Auflage, dass die Verwendung der Soforthilfe durch Belege (Kaufquittungen oder Kauf- oder Dienstleistungsrechnungen mit Kontoüberweisungsbeleg) bis zum 31. 12. 2018 nachweisbar ist. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sich die Belege vorlegen zu lassen. Wurde die ausgezahlte Soforthilfe nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, kann sie ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2.2.4 Weitere Auflagen oder Bedingungen in dem Bescheid erübrigen sich; Ergänzungen und Zusätze sind unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich.

#### **3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 11. 8. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die  
Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover und großen selbständigen Städte

## Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe für Privathaushalte aus Mitteln des Landes Niedersachsen (Hochwasser 2017)

Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 geschädigte  
Privathaushalte in Niedersachsen - Soforthilfe - (RdErl. des MU vom 11.08.2017)

Anschrift

### Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Geburtsdatum

### Im Haushalt der Antragstellerin / des Antragstellers lebende Personen, die dort gemeldet sind

Name	Vorname	Geburtsdatum

### Antragsgrund

- Erforderlichkeit einer finanziellen Unterstützung zur Bewältigung einer akuten Notlage bei der Unterkunft und/oder in der Lebensführung

### Antragsvoraussetzung *(bitte eine Variante auswählen)*

- Der Gesamtschaden beträgt voraussichtlich 5.000 EUR oder mehr
- Der Gesamtschaden beträgt voraussichtlich weniger als 5.000 EUR, aber ich benötige trotzdem eine Soforthilfe, weil eine besondere akute Notlage besteht *(bitte auf Seite 2 begründen)*
- Der Gesamtschaden beträgt voraussichtlich 5.000 EUR oder mehr, aber die nach Ziffer 2.1.2 mögliche Soforthilfe von bis zu 2.500 EUR ist aufgrund einer besonderen akuten Notlage nicht ausreichend *(bitte auf Seite 2 begründen)*

Beschreibung des entstandenen Schadens an Hausrat	
Adresse des Wohngebäudes oder der Wohnung	
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer
	Stockwerk
<input type="checkbox"/> selbstgenutztes Eigentum	<input type="checkbox"/> Miete
	<input type="checkbox"/> sonst. Nutzungsrecht
Mir ist durch das Hochwasser vom _____ 2017 folgender Schaden entstanden:	
Gegenstand	voraussichtliche Neuanschaffungskosten
<b>Summe</b>	

**Hinweis:** Ergänzend zu der Auflistung können dem Antrag max. 5 Fotos beigefügt werden.

Folgende Umstände begründen eine besondere akute Notlage

**Erklärungen**

- Die Angaben, die ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe vorliegen. Auf die Gewährung der Soforthilfe besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zwecke bin ich einverstanden.
- Ich nehme davon Kenntnis, dass ich im Falle unrichtiger Angaben wegen des Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuches bestraft werden kann.
- Mir ist bekannt, dass ich die Verwendung der Soforthilfe im weiteren Verfahren in einfacher Form, z. B. durch Vorlage von Rechnungen belegen können muss und die Soforthilfe bei der Gewährung einer zusätzlichen Unterstützungshilfe seitens des Landes angerechnet wird. Des Weiteren ist mir bekannt, dass ich, wenn und soweit Versicherungsschutz im Rahmen der geltend gemachten Notlage besteht, etwaige Ansprüche gegenüber der Versicherung in Höhe der geleisteten Hilfe an das Land Niedersachsen abzutreten habe.

Bankverbindung
Kontoinhaberin / Kontoinhaber:
IBAN:
Kreditinstitut:

Ort, Datum
------------

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller
--

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BBergG  
(Frank und Ralf Huneke GbR, Leer)**

**Bek. d. LBEG v. 3. 8. 2017**  
**— L1.4/L67141-21-01/2016-0005 —**

Die Firma Frank und Ralf Huneke GbR, Großer Stein 5, 26789 Leer, hat die Gewinnung, den Transport und die Aufbereitung von Quarzsand auf dem Gebiet der Gemeinde Moormerland, südlich der Mentewehrstraße, Landkreis Leer, beantragt.

Die Antragsunterlagen haben bei der Gemeinde Moormerland vom 30. 1. bis zum 28. 2. 2017 für jedermann zur Einsicht ausgelegt, nachdem die Auslegung zuvor ortsüblich bekannt gemacht worden war.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird das LBEG mit den Beteiligten erörtern (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, sich z. B. durch Personalausweis zu legitimieren.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, dem 5. 9. 2017, 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr),  
in der Dorfgemeinschaftsanlage Veenhusen,  
Alter Kirchpfad 13,  
26802 Moormerland.**

Bei Bedarf wird der Termin am Folgetag, am 6. 9. 2017, fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des Erörterungstages bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG),
- eine Pflicht zur Teilnahme nicht besteht und die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Abwesenheit ihre Gültigkeit behalten,
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt; die oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden, und dass
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1130

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Technische Sicherung und Auflassung  
von Bahnübergängen am Waldweg  
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden**

**Bek. d. NLStBV v. 27. 7. 2017**  
**— P223-33224-BÜ Waldweg-07/17 —**

Die Bentheimer Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Genehmigung für den Einbau einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der Bahnübergänge am Waldweg in Bahn-km 19,879 und 20,097 sowie die Auflassung des Bahnübergangs Waldweg in Bahn-km 19,367 auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 b des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1130

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Öffentliche Bekanntmachung;  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau  
der Hadelner Kanalschleuse, Otterndorf,  
im Schifffahrtsweg Elbe—Weser**

**Bek. d. NLWKN v. 12. 8. 2017 — VII-62025-531-001 —**

Zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 10. 7. 2017 für den Neubau der Hadelner Kanalschleuse ist der erste Planänderungsbeschluss vom 7. 8. 2017 ergangen, der als **Anlage** bekannt gemacht wird.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1130

**Anlage****I. Verfügender Teil****I.1 Planfeststellung**

Nummer V des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der Hadelner Kanalschleuse vom 10. 7. 2017 wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

**„V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.“

**I.2 Kostenentscheidung\*)****II. Begründung**

Der Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Hadelner Kanalschleuse ist am 10. 7. 2017 ergangen.

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 44 vom 5. 7. 2017 wurde das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. 6. 2017 veröffentlicht. Artikel 4 dieses Gesetzes ändert auch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 VwGO entscheidet über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes betreffen, im ersten Rechtszug das Oberverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 5 des Hochwasserschutzgesetzes II trat Artikel 4 am Tag nach der Verkündung — mithin am 6. 7. 2017 — in Kraft. Das BGBl. I Nr. 44 lag der Planfeststellungsbehörde erst am 11. 7. 2017, also 1 Tag nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vor.

Da es sich bei dem Vorhaben „Neubau der Hadelner Kanalschleuse“ um eine Küstenschutzmaßnahme handelt und die neue Regelung zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bereits ab 6. 7. 2017 Gültigkeit hatte, war Nummer V des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der Hadelner Kanalschleuse vom 10. 7. 2017 von Amts wegen zu ändern.

### III. Begründung der Kostenentscheidung\*)

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;

#### Öffentliche Bekanntmachung

(Jungfer Druckerei- und Verlag GmbH, Herzberg am Harz)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 8. 2017**

— BS 17-068 —

Die Firma Jungfer Druckerei- und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg am Harz, hat mit Antrag vom 18. 7. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren 48-Seiten Rollenoffset-Druckmaschine (ROF9) beantragt.

Durch den Betrieb der neuen Druckmaschine im Bauabschnitt XIII der vorhandenen Produktionshallen wird der Verbrauch der Druckerei an organischen Lösungsmitteln von 1 547 t/a auf 1 787 t/a steigen. Die Abgasreinigung erfolgt durch Lösemittelrückgewinnung sowie anschließende thermische Nachverbrennung. Der Abgasvolumenstrom aller Anlagen wird von 70 000 m<sup>3</sup>/h auf 93 199 m<sup>3</sup>/h steigen. Der Emissionswert der für die Anlage relevanten Emissionen an Gesamtkohlenstoff (20 mg/m<sup>3</sup>) wird deutlich unterschritten.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“ gemäß Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll entsprechend der Antragstellung im ersten Quartal 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 30. 8. bis zum 29. 9. 2017** bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	
in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.30 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 18.00 Uhr,
samstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 30. 10. 2017**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 9. 1. 2018, 10.00 Uhr,**  
**Stadt Herzberg am Harz,**  
**Rathaus,**  
**Sitzungsraum,**  
**Marktplatz 30,**  
**37412 Herzberg am Harz.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1131

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;

#### Öffentliche Bekanntmachung

(KKF Fels GmbH & Co. KG, Goslar)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 8. 2017**

— BS 16-080 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der Firma KKF Fels GmbH & Co. KG, Schweppen-kamp 1, 38644 Goslar, auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Federleistenprofilen für Lattenroste öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 24. 8. bis zum 6. 9. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen  
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Goslar, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**6. 9. 2017**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1131

### Anlage

#### Tenor

1. Der Firma KKF Fels GmbH & Co. KG, Schweppenkamp 1, 38644 Goslar, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in Verbindung mit Nr. 5.2.1 G der Anlage 1 der 4. BImSchV am 18. 7. 2017 die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zum Beschichten oder Tränken von Gegenständen und Glas- oder Mineralfasern einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), mit einem Harzverbrauch von 32,125 Kilogramm je Stunde.

Standort: 38644 Goslar, Schweppenkamp 1

Gemarkung: Grauhof

Flur: 1

Flurstücke: 1355/1 und 1354/2.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Federleistenprofilen für Latenroste mit einem Harzverbrauch von 32,125 kg/h (Anlage gemäß Nr. 5.2.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV), bestehend aus

- vier Produktionslinien (BE 1100, BE 1200, BE 1300),
- einem Chemikalienlager (BE 1500),
- einem Mischer (BE 1400),
- einer Kälteanlage (BE 1600),
- der Absaugung für die Schneidanlage (BE 1700),
- der Abluftreinigung für die Pultrusion (BE 1800).

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Der Betrieb der Anlage ist in der Zeit von Montag 5.00 Uhr bis Samstag 5.00 Uhr zulässig.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.\*)

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

#### Feststellung gemäß § 5 UVPG (Holtmeyer GmbH & Co. KG, Ottersberg)

**Bek. d. GAA Celle v. 11. 8. 2017**  
– CE027753850-17-031-03 –

Die Holtmeyer GmbH & Co. KG, Upp'n Barg 1, 28870 Ottersberg, hat mit Schreiben vom 31. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Holzpelletierungsanlage am Standort in Ottersberg, Upp'n Barg 1, Gemarkung Narthauen, Flur 5, Flurstück 37/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1132

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

#### Feststellung gemäß § 5 UVPG (NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Rhade)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 8. 2017**  
– CUX16-075-01-8.1-Gf –

Die Firma NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Industriestraße 6, 27404 Rhade, hat mit Schreiben vom 9. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit 6 611 975 Nm<sup>3</sup>/a Produktionskapazität am Standort in 27412 Breddorf, Gemarkung Hanstedt, Flur 3, Flurstück 187/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit Flex-Betrieb und die Errichtung von zwei Wärmepufferspeichern (Medium: Wasser).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 9 „Braacke“ und Nr. 9 a „Braacke II“ der Gemeinde Breddorf, die hier ein „Sondergebiet Biogas“ ausweisen.

Die beantragten Änderungen beanspruchen nur kleine Flächen. Die erforderliche Kompensation erfolgt gemäß den Festsetzungen der Bebauungspläne. Es werden keine anderen oder zusätzlichen Abfälle erzeugt. Das störfallrelevante Volumen und die Anfälligkeit für Störfälle ändern sich nicht.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch die vorhandene Biogaserzeugungsanlage vorgeprägt. Besonders schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich

geschützte Biotope sind nicht betroffen. Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in 300 m Entfernung und ist daher durch die beantragte Maßnahme nicht betroffen. In der näheren Umgebung befindet sich keine bauliche Anlage, die dem Denkmalschutz untersteht.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1132

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG  
(Harald Blankenstein Internationale Spedition GmbH,  
Hannover)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 8. 2017  
— 8431 12-2 —**

Das Unternehmen Harald Blankenstein Internationale Spedition GmbH, Am Herrenhäuser Bahnhof 24, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 25. 4. 2017 die Errichtung und den Betrieb einer störfallrelevanten Anlage gemäß § 23 a BImSchG in der derzeit geltenden Fassung angezeigt.

Die Anlage dient der Lagerung von in Anhang 2 Spalte 3 (Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1) der 4. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung genannten Stoffen mit einer Lagerkapazität von 199 t am Standort in 31137 Hildesheim, Gemarkung Hildesheim, Flur 82, Flurstücke 1/73.

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahren ist festzustellen, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Der Standort der Anlage liegt in einem als Industriegebiet ausgezeichneten Bebauungsplan. Nach Angaben der beteiligten Planungsbehörde sind dort keine Schutzobjekte angesiedelt, daher wird der angemessene Sicherheitsabstand weder erstmalig noch weiter unterschritten. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wurde durch die zuständigen Behörden für den Brandschutz sowie den Immissionsschutz verneint.

Die Prüfung hat ergeben, dass ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1133

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Neetze GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 7. 2017  
— 4.1 LG000005573 Wa —**

Die Firma Bioenergie Neetze GmbH & Co. KG, Im Ortsgarten 7, 21398 Neetze, hat mit Schreiben vom 25. 5. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in 21398 Neetze, Im Ortsgarten 7, Gemarkung Neetze, Flur 10, Flurstücke 50/11, 51/12 und 48/4, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb eines Nachgärbehälters mit einem Fassungsvermögen von 6 570 m<sup>3</sup>, die Erweiterung der Silagelagerung, die Änderung des Inputs bei Verminderung der Durchsatzleistung an Substraten und Gülle auf nunmehr 29 t/d und die Erweiterung der BHKW-Anlage um ein weiteres BHKW sowie ein erdgasbefeuertes BHKW zur Eigenstrom- und Notstromversorgung mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2 881 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1133

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH, Rotenburg [Wümme])**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 8. 2017  
— LG 16-068-8-4.1CUX003132959 —**

Die Firma Specht Baustoffhandel, Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG, Otto-von-Guericke-Straße 8—10, 27356 Rotenburg/Wümme, hat mit Schreiben vom 7. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück in 27357 Rotenburg (Wümme), Gemarkung Rotenburg, Flur 29, Flurstücke 6/62, 6/63, 6/72, 6/84, 4/20 und 4/24, beantragt.

Die Änderung besteht in der Errichtung einer Wetterschutzhalle für die Behandlung gefährlicher Abfälle, der Bahnverladung per Förderband oder Bagger sowie in der Zwischenlagerung und Behandlung mineralischer Abfälle und von Materialien und Produkten.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Änderung bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 8. bis zum 29. 9. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;

- Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, 27356 Rotenburg/Wümme, Flur 2. Obergeschoss, Altbau des Rathauses,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 30. 8. 2017 und endet mit Ablauf des 13. 10. 2017, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 25. 10. 2017, ab 10.00 Uhr,  
in der Oase Haus am Luhner Forst,  
Zum Flugplatz 11,  
27356 Rotenburg/Wümme,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 25. 10. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1134

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Horst Seide, Damnatz)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 8. 2017  
— 5080078-2017-LG —**

Herr Horst Seide, Barnitzer Straße 34, 29472 Damnatz, hat mit Schreiben vom 14. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage (2 MW Feuerungswärmeleistung) am Standort in 29472 Damnatz, Barnitzer Straße 34, Gemarkung Landsatz, Flur 2, Flurstück 61/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, weil das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 1 UVPG haben kann, da mit dem Betrieb keine Erhöhung der Biogasproduktion und somit auch kein erhöhter Luftschadstoffausstoß verbunden ist. Es werden keine relevanten Geräusch- und Geruchsimmissionen hervorgerufen, die Anlage fällt nicht unter die Regelungen der 12. BImSchV, es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen werden nicht erheblich beeinflusst.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1134

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(HGP Logistik-Consulting GmbH, Bösel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 8. 2017  
— OL 17-030-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma HGP Logistik-Consulting GmbH, Neuland 8, 26219 Bösel, mit Entscheidung vom 4. 8. 2017 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Lagers für pyrotechnische Gegenstände auf dem Grundstück Ringstraße 2—3, 26197 Großenkneten, erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung des Lagers um zehn zusätzliche Lagerbunker,
- Erhöhung der Lagermengen auf maximal 10 t Nettoexplosivstoffmasse je Lagerbunker,
- Erhöhung der Gesamtlagermenge des Lagers auf maximal 520 t Nettoexplosivstoffmasse,
- Änderung der Betriebsweise durch die zusätzliche Annahme von Ware in Containern, die manuell entladen und sortenrein auf Paletten gepackt wird,
- Nutzung von vorhandenen Gebäuden als Abstellgebäude, Werkstatt, Sozialgebäude.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 24. 8. bis einschließlich 6. 9. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Raum 427, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,  
in der Zeit von  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Raum 204, während der Dienststunden,  
montags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
dienstags und mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1134

## Anlage

### **I. Tenor**

1. Der Firma HGP Logistik-Consulting GmbH, Ringstraße 2—3, 26197 Großenkneten, wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 1. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 19. 7. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe in Form von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 (Lagergruppe 1.4) im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Höchstlagermenge von zukünftig insgesamt 520 Tonnen Nettoexplosivstoffmasse (NEM) erteilt.

### 2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung des Lagers um 10 zusätzliche Lagerbunker,
- Erhöhung der Lagermengen auf maximal 10 t NEM je Lagerbunker,
- Erhöhung der Gesamtlagermenge des Lagers auf maximal 520 t NEM,
- Änderung der Betriebsweise durch die zusätzliche Annahme von Ware in Containern, die manuell entladen und sortenrein auf Paletten gepackt wird,
- Nutzung von vorhandenen Gebäuden als Abstellgebäude, Werkstatt, Sozialgebäude.

Standort der Anlage:

Ort: 26197 Großenkneten  
 Straße: Ringstraße 2—3  
 Gemarkung: Großenkneten  
 Flur: 43  
 Flurstück: 5/20.

Die Ausfertigung Nr. 6 der Antragsunterlagen ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegt diesem zugrunde. Dies gilt insbesondere für die im Inhaltsverzeichnis zum Antrag („Formular Inhaltsverzeichnis“) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen.

### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

## **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Bröring GmbH & Co. KG, Spelle)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 8. 2017  
 — 40211/1-7.21-27; OL 16-237-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Hafestraße 1—3, 48480 Spelle, mit der Entscheidung vom 12. 7. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Mahlen von Futtermitteln in Spelle auf dem Grundstück Hafestraße 1—3, Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstücke 6/46, 6/59, 6/63, 6/65, 6/91, 6/92, 6/98, 91/6, 6/111, 91/7 und 6/112, erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung auf zukünftig 1 500 t/d,
- Erweiterung der Siloanlage,
- Neubau einer zusätzlichen Verladestraße.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 30. 8. bis einschließlich 12. 9. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Samtgemeinde Spelle, Zimmer 44, Hauptstraße 43, 48480 Spelle, während der Dienststunden,  
 montags bis mittwochs  
 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und  
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 423, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,  
 montags bis donnerstags  
 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und  
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1135

## Anlage

### **Genehmigung**

#### **I. Tenor**

1. Der Firma H. Bröring GmbH & Co. KG, Hafestraße 1—3, 48480 Spelle, wird aufgrund ihres Antrages vom 19. 12. 2016, zuletzt ergänzt am 29. 6. 2017, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Mischfutterwerkes in Spelle, Hafestraße 1—3, erteilt.

#### 2. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung des Mischfutterwerkes durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionsleistung von 775 t/d auf zukünftig 1 500 t/d,
- Erweiterung der Rohwaren-Siloanlage um 15 Zellen,
- Errichtung einer zweiten Verladestraße für Lkw mit 56 Fertigfutterzellen,

- Erhöhung des Elevatorsturms im Bereich der Rohwarenannahme,
- Austausch der Außenfassade des Mischfutterwerkes mit baugleichen Trapezblechen,
- Ableitung der Abluft der Pressenlinien und der Hammermühle 55 m über Grund (siehe Geruchsgutachten Nr. LGS12271.2 + 3/03 Seite 4),
- Ausweitung der Produktion auf bis zu 7 Tage/Woche (begrenzt durch Nebenbestimmung 3.1), 24 h/d (Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr in 3 Schichten pro Tag) und somit max. 168 h/w,
- Aufteilung der vorhandenen Schiffsannahme in zwei Anlagenteile:
  - für Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchte (AN001, Nr. 9.11.2V),
  - für Düngemittel (AN002, Nr. 9.11.1V).

Standort der Anlage:

Ort: 48480 Spelle  
 Straße: Hafestraße 1–3  
 Gemarkung: Spelle  
 Flur: 28  
 Flurstücke: 6/64, 6/59, 6/63, 6/65, 6/91, 6/92, 6/98, 91/6, 6/111, 91/7, 6/112.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

## Stellenausschreibungen

Beim **Flecken Bovenden** — nahe der Universitätsstadt Göttingen — ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

**Bauingenieurin, Bauingenieur, Bautechnikerin oder Bautechniker** zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.

- Bauunterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude,
  - Abwicklung von Neu- und Umbaumaßnahmen ggf. unter Hinzuziehung von Ingenieur- und Architekturbüros,
  - Mitwirkung bei der Beantragung von Zuschüssen und Ausstellung von Verwendungsnachweisen,
  - Prüfung der Angebote und Vorbereitung der Vergabe,
  - Objektbetreuung und Dokumentation,
  - Wahrnehmung der Bauherrenfunktion.
- Gesucht wird eine engagierte und qualifizierte Fachkraft mit
- erfolgreich abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens oder dem Abschluss als Bautechnikerin oder Bautechniker (Schwerpunkt Hochbau),
  - Berufserfahrung in der Abwicklung von Hochbaumaßnahmen,
  - gute IT-Kenntnisse in MS-Office Programmen sowie Kenntnisse in der Arbeit mit Ausschreibungsprogrammen,
  - gute Kenntnisse im Vergabe- und Abrechnungswesen (VOB) sowie Kenntnisse im Vertragswesen nach der HOAI.

Wir bieten ein interessantes und vielseitiges Aufgabenfeld, das selbstständig und verantwortungsvoll zu bearbeiten ist.

Die Vergütung erfolgt — entsprechend den persönlichen Voraussetzungen — nach den Bestimmungen des TVöD.

Der Flecken Bovenden, eine attraktive und innovative Gemeinde, hat ca. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis spätestens 15. 9. 2017** an den Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, erbeten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern Herr Rau, Tel. 0551 8201161.

– Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1136

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 307 „EU-Direktzahlungen, Cross Compliance, Geo-Informationssystem (AgrarGIS), Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation in EntgeltGr. 11 oder 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die Einführung des InVeKoS wurde von der EU-Kommission im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Anfang der Neunzigerjahre beschlossen. InVeKoS ist ein wesentliches Kontrollinstrument für die Agrarausgaben der EU. Konzeption, Vorgaben sowie Koordinierung erfolgen durch die Europäische Kommission. Die EU-Mitgliedstaaten sind für die konkrete Umsetzung des InVeKoS zuständig. In Niedersachsen ist das ML zuständig.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich im Bereich InVeKoS im Zusammenhang mit der Gewährung von EU-Direktzahlungen u. a. folgende Schwerpunkte:

- Pflege und Erweiterung des vorhandenen AgrarGIS,
- Begleitung und Weiterentwicklung des Verfahrens zur elektronischen sowie zur geobasierten Antragstellung,
- Erstellung von Dienstanweisungen, Beurteilung und Optimierung komplexer Arbeitsabläufe einschließlich Abnahme von Konzepten zur verwaltungsmäßigen und technischen Umsetzung der Fördermaßnahmen,
- fachaufsichtliche Tätigkeiten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH), Diplom-Verwaltungsinformatikerin (FH), Diplom-Verwaltungsinformatiker (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerben können sich ebenfalls Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlicher bzw. landwirtschaftlich-technischer Dienst). Gleiches gilt für Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss in den Bereichen Landwirtschaft, Geoinformatik, Vermessungswesen oder Geographie, sofern in der öffentlichen Verwaltung eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in den o. g. Aufgabebereichen geleistet wurde.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem SLA bei der verwaltungsmäßigen und technischen Umsetzung der Fördermaßnahmen wird ein entsprechendes technisches Verständnis vorausgesetzt.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit, für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben ebenso selbstverständlich ist wie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit, Selbständigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit,
- analytisches Denkvermögen,
- kommunikative Kompetenz,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-997 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 14. 9. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr von der Goltz, Tel. 0511 120-2168, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1136

---

Im **Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum 1. 1. 2018 folgende unbefristete Stellen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis in Vollzeit zu besetzen:

**in der Regionalstelle Aurich/Osnabrück, Büro Osnabrück  
eine Rechnungsprüferin oder ein Rechnungsprüfer**  
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L),

**in der Regionalstelle Hannover  
zwei Rechnungsprüferinnen bzw. zwei Rechnungsprüfer**  
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L).

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. 9. 2017** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1137

---

Die **Stadt Bergen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Kommissarische Leiterin oder einen Kommissarischen Leiter des Fachbereichs II Bauen und Umwelt** (BesGr. A 13/EntgeltGr. 14 TVöD).

Die Stelle wird in Vollzeit besetzt. Die Stadt Bergen mit rd. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt im Landkreis Celle mit kurzen Wegen nach Celle oder zur Landeshauptstadt Hannover. Alle Informationen zu den Aufgaben und Anforderungen der Stelle finden Sie unter [www.bergen-online.de](http://www.bergen-online.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 9. 9. 2017** in einem mit dem Stichwort „Bewerbung“ gekennzeichneten Umschlag an die Stadt Bergen, z. Hd. Bürgermeister Rainer Prokop, Deichend 3–7, 29303 Bergen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1137

---

Bei der **Stadt Springe** ist zum 1. 1. 2018 die Stelle der

**Fachbereichsleitung  
(Fachbereich II — Bürgerservice, Bildung und Soziales)**

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 14 oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe des TVöD.

Näheres entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung unter [www.springe.de](http://www.springe.de).

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1137

---

Bei der **Stadt Springe** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Fachbereichsleitung  
(Fachbereich III — Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung)**

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 15.

Näheres entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung unter [www.springe.de](http://www.springe.de).

— Nds. MBl. Nr. 33/2017 S. 1137

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD

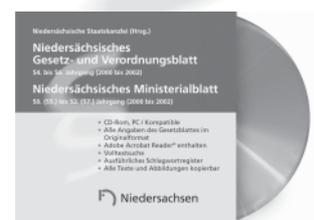


**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG